



# **Rechtsgutachten zeigt: Öffentliche Hand darf und sollte CC-Lizenzen nutzen**

**Damit Open Data von öffentlichen Stellen und aus verschiedenen Ländern gemeinsam genutzt und wiederverwendet werden können, müssen sie unter weltweit anerkannten Standardlizenzen veröffentlicht werden. Besonders verbreitet ist die Creative-Commons-Lizenzfamilie (CC). In Deutschland halten sich jedoch hartnäckig Vorbehalte gegenüber CC-Lizenzen. Ein Gutachten der Kanzlei TaylorWessing im Auftrag von Wikimedia Deutschland zeigt nun: Es gibt keine relevanten rechtlichen Bedenken gegen den Einsatz von CC-Lizenzen durch staatliche Stellen. Stichhaltige Argumente sprechen dafür, der EU-Empfehlung zur Verwendung von CC-Lizenzen zu folgen.**

Open Government Data, also Informationen der öffentlichen Hand, die von allen zu jedem Zweck frei genutzt, wiederverwendet und weiterverbreitet werden können, sind längst kein Nischenthema mehr. Spätestens durch die Überarbeitung der Open-Data-Richtlinie der Europäischen Union<sup>1</sup> und die Durchführungsverordnung über hochwertige Datensätze<sup>2</sup> hat die EU klargestellt: Staat und Verwaltung sollen ihren Wissensschatz wiederverwendbar veröffentlichen, sofern nicht personenbezogene Informationen oder Geheimnisse darunter fallen. Die europäischen Gesetzgeber haben dabei in mehreren Rechtsakten ausdrücklich die bevorzugte Verwendung bestimmter CC-Lizenzen empfohlen.

In Deutschland hält sich seit 2012 die Ansicht, dass staatliche Stellen die CC-Lizenzen nicht verwenden können oder dürfen. Der Grund dafür: Eine Studie<sup>3</sup> im Auftrag des Bundesministerium des Innern, die unter anderem behauptete, dass bestehende, etablierte Lizenzen nicht passgenau für den deutschen Rechtsrahmen seien. Sie empfahl die Entwicklung einer eigenen Datenlizenz. Das Ergebnis war die »Datenlizenz Deutschland«. Seither entwickelte Empfehlungen oder Vorgaben zur Veröffentlichung staatlicher Informationen unter der »Datenlizenz Deutschland« greifen immer wieder auf die Thesen des Gutachtens von 2012 zurück. 2019 kam ein weiteres Gutachten im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen hinzu<sup>4</sup>, das jedoch nur Bezug auf die Creative-Commons-Lizenzversion 3.0 zu nehmen schien, obgleich seit 2013 die aktuelle Lizenzversion 4.0 existiert, die Kritikpunkte der Vorversion weitestgehend ausgeräumt hat.

Um die bestehenden Vorbehalte gegen die Verwendung von CC-Lizenzen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und staatlichen Akteur\*innen mehr Rechtssicherheit zu verschaffen,

hat Wikimedia Deutschland daher die Anwaltskanzlei TaylorWessing beauftragt, zu prüfen: Gibt es tatsächlich Gründe, die gegen die Nutzung von CC-Lizenzen durch öffentliche Stellen in Deutschland sprechen? Denn die Verwendbarkeit verschiedener Datensätze über nationale Grenzen hinweg ist schließlich erklärtes Ziel von Open Data und auch der Open-Data-Rechtsakte der EU. Das geht dann besonders gut, wenn Nutzende vor der Wiederverwendung nicht erst verschiedenste nationale Lizenzen analysieren müssen<sup>5</sup>.

Das Gutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Vorgaben der europäischen Open-Data-Gesetzgebung **empfehlen durchgehend und explizit die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen CC BY 4.0**<sup>6</sup> und **CC0 1.0**<sup>7</sup> »oder gleichwertiger Lizenzen«
- Nach deutschem Recht bestehen **keine relevanten rechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen durch die öffentliche Hand**. Insbesondere die immer wieder vorgebrachten Einwände wegen der Gewährleistungs- und Haftungsklauseln haben **keine praktische Relevanz**.
- Die Creative-Commons-Lizenzen bieten durch ihr »Drei-Schichten-Modell«<sup>8</sup> mit Kurzfassung, ausführlichem Vertragstext und maschinenlesbarer Komponente ein ausgereiftes Lizenzierungsmodell, das durch Auslegungshilfen und laufende Rechtsprechung ein **hohes Maß an Rechtssicherheit bei der Verwendung** bietet.
- Die aktuellen zwei Varianten der **Datenlizenz Deutschland (DL-DE)** bestehen nur in einer Kurzfassung, die **offene Fragen und Auslegungszweifel** hinterlässt – insbesondere zur Frage, ob sie aufgrund von Urheber- bzw. sonstigen Schutzrechten

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1561563110433&uri=CELEX:32019L1024>

<sup>2</sup> <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A32023R0138%3ADE%3AHTML>

<sup>3</sup> [https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/eGovernment/open\\_government\\_data\\_deutschland\\_langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/eGovernment/open_government_data_deutschland_langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

<sup>4</sup> [https://open.nrw/system/files/media/document/file/opennrw\\_recht\\_gutachten\\_datenlizenzen\\_lowres\\_web.pdf](https://open.nrw/system/files/media/document/file/opennrw_recht_gutachten_datenlizenzen_lowres_web.pdf)

gelten oder durch einen behördlichen Widmungsakt. **Ihre Gleichwertigkeit zu den Creative-Commons-Lizenzen kann angezweifelt werden.** Außerdem bestehen Zweifel am Bedarf für diese Lizenz, die in erster Linie auf Datenpunkte ausgerichtet ist, welche jedoch nach geltendem Recht gerade keinem Urheberschutz unterliegen.

- Die Open-Data-Commons-Lizenzen kommen nur für die Lizenzierung von Datenbanken in Betracht, so dass für die Lizenzierung beispielsweise von Sprachwerken weitere Lizenzen notwendig sind. Ein Mehrwert gegenüber der Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen ist nicht ersichtlich.

Für Kenner\*innen der Rechtsdogmatik kommen diese Ergebnisse wenig überraschend. Das TaylorWessing-Gutachten deutet an, dass die Vorbehalte im Wesentlichen auf die 2012 vom BMI beauftragte Studie zurückgingen. Allerdings wurden die CC-Lizenzen seit 2012 weiterentwickelt. Zum Zeitpunkt des Gutachtens lagen die CC-Lizenzen noch in der Version 3.0 vor, die in die jeweiligen nationalen Rechtsrahmen »portiert« werden mussten. Mit der aktuellen Version 4.0 ist dies nicht mehr notwendig. 2012 bestand offenbar auch der staatliche Wunsch, eine Lizenz mit verpflichtender Namensnennung durch amtliche Widmung anwenden zu können, selbst wenn es sich bei dem zu lizenzierenden Gegenstand gar nicht um urheberrechtlich geschütztes Material handelt.

Die verschiedenen existierenden Positionspapiere von Arbeitsgruppen und staatlichen Stellen scheinen sich dabei stets aufeinander und dann letztlich auf die BMI-Studie von 2012 zu beziehen, ohne die dort aufgestellten Thesen zu hinterfragen – beispielsweise, welche rechtliche Bindungskraft eine per Widmungsakt einer deutschen Behörde

angewandte Lizenz für Wiederverwender\*innen so lizenzierter Daten in Italien oder Österreich haben soll.

Auch das immer wieder als Problem vorgebrachte Thema der Amtshaftung scheint im Ergebnis keine Rolle zu spielen.

Die Creative-Commons-Lizenzen schließen zwar standardmäßig jegliche Gewährleistung und Haftung aus – was im deutschen Rechtsraum nicht zulässig ist. In der Konsequenz greift hier schlicht die gesetzliche Regelung, die zu einer begrenzten Gewährleistung bzw. Haftung der Daten bereitstellenden Stellen führt. Das TaylorWessing-Gutachten macht auch einen Formulierungsvorschlag, wie eine Behörde den Verzicht auf den in der Lizenz vorgesehenen Gewährleistungs- und Haftungsausschluss erklären kann, um dies eindeutig klarzustellen.

Die europäischen Empfehlungen sprechen indes eine klare Sprache: Informationen der öffentlichen Hand sollen die vorgeschlagenen CC-Lizenzen »oder gleichwertige Lizenzen« verwenden. Der Datenlizenz Deutschland fehlt jedoch eine nachvollziehbare rechtliche Definition – inklusive der Beschreibung, auf welcher Rechtsgrundlage sie auch außerhalb der Bundesrepublik und der Rechtskraft eines behördlichen Widmungsakts gelten könnte. Sie enthält außerdem keine maschinenlesbare Komponente, die eine Gleichwertigkeit mit Creative Commons herstellen würde. Aus Sicht von Wikimedia Deutschland bestärkt das Gutachten von TaylorWessing, dass es keinen Anlass gibt, den Empfehlungen der EU nicht zu folgen.

<sup>5</sup> [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3320472](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3320472)

<sup>6</sup> <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

<sup>7</sup> <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

<sup>8</sup> <https://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/>

# Über Wikimedia Deutschland

Wikimedia Deutschland ist ein gemeinnütziger Verein mit über 100.000 Mitgliedern, der sich für die Förderung Freien Wissens einsetzt. Seit der Gründung im Jahr 2004 unterstützt der Verein verschiedene Wikimedia-Projekte – allen voran Wikipedia. Der Verein setzt sich für den freien Zugang zu Freiem Wissen ein und engagiert sich damit für ein grundlegendes Recht des Menschen auf Bildung. Wikipedia ist, wie auch andere Schwesterprojekte, unabhängig und werbefrei und nur durch ehrenamtliche Mitarbeit und Spenden möglich.

# Kontakt

## **Wikimedia Deutschland e. V.**

Tempelhofer Ufer 23-24  
10963 Berlin  
Telefon: (030) 219 158 26-0

## **Geschäftsführende Vorstände**

Dr. Christian Humborg, Franziska Heine  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Charlottenburg, VR 23855.

## **Redaktion**

Stefan Kaufmann

## **Inhaltlich verantwortlich**

Lilli Iliev

## **Gestaltung**

Matthias Wörle, MOR Design,  
[www.mor-design.de](http://www.mor-design.de)



**Wikimedia.de**



**Bleiben Sie auf dem neuesten Stand!**  
Aktuelle Nachrichten und spannende  
Geschichten rund um Wikimedia,  
Wikipedia und Freies Wissen  
im Newsletter. Jetzt abonnieren:  
<https://www.wikimedia.de/newsletter/>

23.02.2024

---

---

GUTACHTEN

zu

Nutzung von „Open Data“-Lizenzen durch die öffentliche Hand

---

TaylorWessing

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.....</b>	<b>5</b>
<b>B. Fragestellung und Gutachtenauftrag.....</b>	<b>6</b>
<b>C. Rechtliche Würdigung.....</b>	<b>6</b>
<b>I. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
1. Begriffsklärung „Open Data“ und „öffentliche Hand“.....	8
2. Vorgaben für Open-Data-Lizenzen.....	8
a) Bekanntmachung der Europäischen Kommission über Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen.....	8
b) Beschluss der Europäischen Kommission für die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten.....	9
c) EU-OD-Richtlinie.....	10
d) Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze.....	11
e) Datennutzungsgesetz.....	12
f) E-Government-Gesetz.....	12
g) Open-Data -Gesetze der Bundesländer.....	12
h) Geodaten.....	13
i) Zwischenergebnis.....	14
<b>II. Darstellung und Bewertung der in Betracht kommenden Lizenzmodelle.....</b>	<b>15</b>
1. Creative Commons.....	15
a) Grundlagen – Allgemeines.....	15
b) Drei „Schichten“.....	16
c) Public Domain Mark 1.0 Universell und Creative Commons Zero 1.0.....	17
d) Die Creative-Commons-Lizenzen in der Version 4.0.....	20
e) Zwischenergebnis.....	23
2. Die Datenlizenz Deutschland („DL-DE“- Lizenz).....	23
a) Überblick.....	23
b) Rechtliche Bewertung.....	23
c) Weitere Aspekte der DL DE-Lizenzen.....	23
d) Zwischenergebnis.....	23
3. Open Data Commons (“ODC”) - Lizenzen.....	23
a) Überblick.....	23
b) Rechtliche Bewertung.....	23
c) Weitere Aspekte.....	23

d)	<b>Zwischenergebnis.....</b>	<b>23</b>
4.	<b>Zusammenfassende Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Lizenzmodelle.....</b>	<b>23</b>
a)	<b>Creative-Commons-Lizenzen.....</b>	<b>23</b>
b)	<b>Datenlizenz Deutschland („DL-DE“)-Lizenzen.....</b>	<b>23</b>
c)	<b>Open Data Commons („ODC“)-Lizenzen.....</b>	<b>23</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>23</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AGB</b> .....	25	<b>GG</b> .....	30
<b>BGB</b> .....	25	<b>NC</b> .....	21
<b>BY</b> .....	20	<b>ND</b> .....	21
<b>CC0</b> .....	17	<b>NRWOpDataVO</b> .....	13
<b>CC-Lizenzen</b> .....	6	<b>ODbL</b> .....	48
<b>DbCL</b> .....	48	<b>ODC</b> .....	6
<b>DL-DE-Lizenz</b> .....	6	<b>OD-Richtlinie</b> .....	10
<b>DNG</b> .....	12	<b>OpenDataV Berlin</b> .....	13
<b>DVOzVermKatG NRW</b> .....	14	<b>PDDL</b> .....	47
<b>EGovG</b> .....	12	<b>PSI</b> .....	11
<b>EU</b> .....	15	<b>SA</b> .....	21
<b>FAQ</b> .....	34	<b>SächsTranspG</b> .....	13
<b>GDI-DE</b> .....	13	<b>UrhG</b> .....	20



## A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

- Die Verwendung von **Creative-Commons-Lizenzen** durch die öffentliche Hand entspricht durchgehend den Vorgaben der neueren jüngeren Europäischen Open-Data Gesetzgebung. Für die Verwendung durch die öffentliche Hand eignen sich in erster Linie die kombinierte Aufgabenerklärung und Lizenz „CC0“ und die CC-Lizenz „CC BY 4.0“. Die Europäische Kommission wie auch der Europäische Gesetzgeber haben deren Verwendung explizit mehrfach empfohlen. Auch die Europäische Kommission veröffentlicht eigene Dokumente standardmäßig unter der Lizenz CC BY 4.0.
- Die Creative-Commons-Lizenzen verfügen über ein ausgereiftes Lizenzierungsmodell. Das verwendete „3-Schichten“-Modell, die zur Verfügung stehenden Auslegungshilfen und die bereits zu Creative-Commons-Lizenzen ergangenen Gerichtsurteile gewährleisten ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei deren Verwendung.
- Es bestehen nach deutschem Recht keine relevanten rechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen. Insbesondere greifen Einwände, die unter Bezugnahme auf die Gewährleistungs- und Haftungsklauseln geltend gemacht werden, im Ergebnis nicht durch.
- Die Creative-Commons-Lizenzen zeichnen sich darüber hinaus durch eine umfassende nationale wie EU-weite und internationale Verbreitung und Akzeptanz aus und stellen sich auch aus diesem Grund für eine umfassende Nutzung und möglichst ungehinderte Weiterverwendung besonders geeignet dar. Deren Verwendung begegnet zudem dem Risiko von Lizenzinkompatibilitäten und einer weiteren unerwünschten Lizenzproliferation.
- Die zwei Module der **Datenlizenz Deutschland („DL-DE“-Lizenz)** sind einfach und kurz gefasst, führen aber nicht zuletzt aus diesem Grund zu Auslegungszweifeln und offenen Fragen. Ihre Verbreitung ist begrenzt und Ihre Eignung für die möglichst ungehinderte Nutzung und Weiterverbreitung zweifelhaft. Auch stehen für die DL-DE-Lizenzen kaum Auslegungshilfen zur Verfügung. Schließlich stellt sich die Frage nach dem konkreten Bedarf für eine Lizenz, die in erster Linie auf Daten ausgerichtet ist, welche indes nach geltendem Recht oft gerade keinen Schutz genießen.
- Die drei Module der **Open Data Commons („ODC“-Lizenzen)** kommen (mit Ausnahme der „Public Domain Dedication“) nur für eine Lizenzierung von Datenbanken in Betracht, so dass für die Lizenzierung anderer Schutzgegenstände die Verwendung zusätzlicher Lizenzen erforderlich ist. Sie stehen außerdem nur in englischer Sprache zur Verfügung. Ihre

Verbreitung dürfte begrenzt sein. Ein Mehrwert gegenüber der Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen ist nicht ersichtlich.

## **B. Fragestellung und Gutachtauftrag**

Das vorliegende Gutachten untersucht die Nutzung von Open-Data- bzw. Open-Content- Lizenzen durch die öffentliche Hand. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, welche offene Lizenzen sich für die Veröffentlichung von Daten und anderen Inhalten durch die öffentliche Hand eignen bzw. besonders empfehlen. Den Gegenstand der Untersuchung bilden dabei die aus praktischer Sicht relevantesten Creative-Commons-Lizenzen (nachfolgend auch „**CC-Lizenzen**“), die Datenlizenz Deutschland (nachfolgend auch „**DL-DE-Lizenz**“) sowie die Open Data Commons (nachfolgend auch „**ODC**“)-Lizenzen.

Besonderes Gewicht wird dabei auf die Frage gelegt, ob der Einsatz von Creative-Commons-Lizenzen durch die öffentliche Hand Risiken oder Probleme birgt, oder ob sonstige Bedenken gegen deren Verwendung durch die öffentliche Hand sprechen.

## **C. Rechtliche Würdigung**

### **I. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen**

Die Wiederverwendung von Daten des öffentlichen Sektors stellt insbesondere im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes eine zentrale Säule der datengetriebenen Wirtschaft dar. Sie ist entsprechend immer stärker in den Fokus gerade auch des Europäischen Gesetzgebers gerückt. Die Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors vom 20.06.2019<sup>1</sup> formuliert in ihren Erwägungsgründen hierzu wesentliche Leitgedanken.

So erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet der öffentliche Sektor „ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten wie Informationen über die Bereiche Soziales, Politik, Wirtschaft, Recht, Geografie, Umwelt, Meteorologie, Seismizität, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung.“ Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden, bilden daher einen „umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Gesellschaft zugutekommen kann.“ Die Bereitstellung dieser Informationen, die auch dynamische Daten umfassen, „in einem gängigen elektronischen Format“ ermöglicht es Bürgern und juristischen Personen, neue Möglichkeiten für deren Nutzung zu finden und neue, innovative Produkte und Dienstleistungen zu schaffen“.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2019/1024 v. 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Daher stellen Informationen des öffentlichen Sektors eine überragend wichtige Datenquelle dar, „die dazu beitragen kann, den Binnenmarkt zu verbessern und neue Anwendungen für Verbraucher und juristische Personen zu entwickeln.“ Die intelligente Nutzung von Daten, „einschließlich ihrer Verarbeitung durch Anwendungen der künstlichen Intelligenz, kann eine transformative Wirkung auf alle Wirtschaftsbereiche haben.“<sup>3</sup>

Gleichzeitig „findet eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien statt, etwa im Zusammenhang mit maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz und dem Internet der Dinge. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen.“<sup>4</sup>

Demnach ist eines der Hauptziele der Errichtung eines Binnenmarkts die Schaffung von „förderlichen Bedingungen“ für die Entwicklung von Dienstleistungen und Produkten, unionsweit und in den Mitgliedstaaten. „Informationen des öffentlichen Sektors oder Informationen, die bei der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags oder der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse erhoben, erstellt, reproduziert und verbreitet werden“, sind daher „wesentliches Ausgangsmaterial für Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Inhalten“ und „werden angesichts der Entwicklung fortschrittlicher digitaler Technologien — wie etwa künstlicher Intelligenz, Distributed-Ledger Technologien und dem Internet der Dinge — zu einer noch bedeutenderen Inhaltsquelle werden“. Dabei ist gerade auch eine „breite grenzüberschreitende geografische Flächendeckung von Bedeutung“.<sup>5</sup>

Der einfachen und rechtssicheren (Weiter-)Verwendung von Daten kommt im Gefüge von Open Data damit zentrale Bedeutung zu. Gleiches gilt auch für den Einsatz rechtssicherer und praktikabler Lizenzbedingungen durch die öffentliche Hand als einer der wesentlichen Akteure und Datenbereitsteller von Open Data.

## 1. Begriffsklärung „Open Data“ und „öffentliche Hand“

„Open Data“ bzw. „Open Content“ werden im Folgenden im Sinne des Europäischen Rechts verstanden als Daten (und andere Inhalte) „in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck

<sup>2</sup> Richtlinie 2019/1024 v. 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägungsgrund 8.

<sup>3</sup> Richtlinie 2019/1024 v. 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägungsgrund 9.

<sup>4</sup> Richtlinie 2019/1024 v. 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägungsgrund 10.

<sup>5</sup> Richtlinie 2019/1024 v. 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägungsgrund 13.

frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können“.<sup>6</sup>

Mit den Bezeichnungen „öffentliche Hand“ oder „öffentliche Stellen“ sind in diesem Gutachten alle Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne gemeint. Dies umfasst neben den Stellen der Bundes- und Landesverwaltung auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere mit Hoheitsgewalt ausgestattete Einrichtungen, die (funktional) Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.<sup>7</sup>

## 2. Vorgaben für Open-Data-Lizenzen

Vorab stellt sich die Frage, ob bei der Veröffentlichung von Daten durch die öffentliche Hand – neben den vorgenannten Vorgaben aus der Definition von „Open“ – spezifische weitere Vorgaben hinsichtlich der Lizenzierung bzw. der zu verwendenden Lizenztypen zu beachten sind. Diese werden im Folgenden überblicksartig dargestellt.

### a) Bekanntmachung der Europäischen Kommission über Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen

Gemäß der Bekanntmachung der Europäischen Kommission über Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vom Juli 2014 sollte zunächst geprüft werden, ob statt einer Lizenz auch ein bloßer Hinweis (z. B. die Public Domain Mark von Creative Commons)<sup>8</sup> verwendet werden könne, etwa bei gemeinfreien Dokumenten.<sup>9</sup> Soll gleichwohl eine Lizenz zum Einsatz kommen, führt die Kommission die Creative-Commons-Lizenzen 4.0 sowie die CC0 Public Domain Dedication explizit als empfohlenes Beispiel für offene Standardlizenzen auf, die dem Weiterverwender uneingeschränkte Flexibilität biete und Schwierigkeiten beim Umgang mit vielen ggfs. widersprüchlichen Lizenzen verringere.<sup>10</sup> Nur wenn die CC0 Public Domain Dedication nicht verwendet werden könne, sollten die öffentlichen Stellen offene Standardlizenzen nach Maßgabe des Rechts des jeweiligen Mitgliedstaats und in Übereinstimmung mit den in den Leitlinien empfohlenen Lizenzbestimmungen

<sup>6</sup> Richtlinie 2019/1024 v. 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägungsgrund 16. S. a die Definition „offen“ der Open Knowledge Foundation in der Version 2.1: „Wissen ist offen, wenn jedeR darauf frei zugreifen, es nutzen, verändern und teilen kann – eingeschränkt höchstens durch Maßnahmen, die Ursprung und Offenheit des Wissens bewahren.“, <https://opendefinition.org/od/2.1/de/>

<sup>7</sup> „Funktionaler“ Behördenbegriff, im Einzelnen dazu Schoch/Schneider/Knauff, VwVfG, 3. EL August 2022, § 35 Rn. 65 ff.

<sup>8</sup> Hierzu nachfolgend C.II.1.c)aa).

<sup>9</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vom 21.07.2014, (2014/C 240/01), Ziffer 2.1.

<sup>10</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vom 21.07.2014, (2014/C 240/01), Ziffer 2.2. Damals wurde zudem noch die Entwicklung einer nationalen offenen Lizenz angeregt.

verwenden. In der begleitenden Pressemitteilung nennt die Europäische Kommission ebenfalls ausdrücklich die Creative-Commons-Lizenzen als Beispiel für im Internet frei verfügbare Lizenzen, die die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors erleichtern könnten, „ohne dass dafür eigene Lizenzen erst ausgearbeitet werden müssten“.<sup>11</sup>

#### b) **Beschluss der Europäischen Kommission für die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten**

Gemäß ihrem Beschluss (2011/833/EU) vom 12.12.2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten werden Dokumente uneingeschränkt und ggfs. im Rahmen einer offenen Lizenz sowie in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt.<sup>12</sup> Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss hat die Kommission mit Entscheidung vom 22.02.2019 die Verwendung der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 als offene Lizenz für die Weiterverwendung eigener Dokumente bestimmt.<sup>13</sup> Kommissionsdokumente werden entsprechend unter der CC-Lizenz CC BY 4.0 veröffentlicht.<sup>14</sup> Unter Hervorhebung des Unterschiedes zwischen den verschiedenen Kategorien ist weiter bestimmt, dass Rohdaten, Metadaten, und andere Dokumente vergleichbarer Natur auch unter der CC0 Universal Public Domain Dedication veröffentlicht werden können.<sup>15</sup>

#### c) **EU-OD-Richtlinie**

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) („**OD-Richtlinie**“)<sup>16</sup> enthält wichtige Vorgaben für die Lizenzierung. So soll nach Art. 8 Abs. 1 die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors grundsätzlich keinen Bedingungen unterliegen, „es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt“. Soweit die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen „die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken“. Gemäß Art. 8 Abs. 2 haben die Mitgliedstaaten, in denen Lizenzen verwendet werden, sicherzustellen, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, „in digitaler Form zur Verfügung stehen und elektronisch

<sup>11</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_14\\_840](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_14_840).

<sup>12</sup> Beschluss der Kommission (2011/833/EU) vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten, Art. 6, Art. 8.

<sup>13</sup> European Commission, Commission Decision of 22.02.2019 adopting Creative Commons as an open licence under the European Commission's reuse policy, C(2019) 1655 final, Präambel (6) und Art. 1.

<sup>14</sup> Vgl. etwa den Hinweis unter [https://commission.europa.eu/legal-notice\\_de](https://commission.europa.eu/legal-notice_de).

<sup>15</sup> European Commission, Commission Decision of 22.02.2019, C(2019) 1655 final, Präambel (7) und Art. 2.

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

verarbeitet werden können“. Die Mitgliedstaaten sollen weiter die Verwendung solcher Standardlizenzen fördern. Eine Standardlizenz wird in Art. 2 Ziff. 5 definiert als „eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind“.

In Erwägungsgrund 44 ist weiter festgehalten, dass Lizenzen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors jedenfalls die Weiterverwendung „so wenig wie möglich beschränken“ sollten, beispielsweise nur im Hinblick auf die Angabe der Quelle. Dieser Hinweis kann als Bezugnahme auf solche Lizenzen verstanden werden, die lediglich die Namensnennung („Attribution“) der Quelle verlangen. Weiter ist in diesem Erwägungsgrund bereits auf den Aspekt der Lizenzkompatibilität und das Ziel insbesondere auch des EU-weiten und möglichst einheitlichen Einsatzes von Lizenzen, und damit auch auf die Vermeidung von nationalen Datensilos verwiesen, wenn es dort weiter heisst, dass die Mitgliedstaaten die Verwendung offener Lizenzen fördern sollten, „die letztlich überall in der Union zur gängigen Praxis werden sollten“. Genaue Vorgaben für die zu verwendenden *Lizenztypen* (also etwa CC oder ODC) macht die Richtlinie indes nicht. Gleichwohl kann die Formulierung „elektronisch verarbeiten“ in Art. 8 Abs. 2 als Verweis auf die Anforderung der Maschinenlesbarkeit der Lizenzen verstanden werden.

Im Vergleich zu den früheren Fassungen der Richtlinien über Informationen des öffentlichen Sektors („PSI“-Richtlinien) 2003 und 2013 haben sich wichtige Änderungen ergeben. So hat sich in diesem Zeitraum ein gravierender technischer Fortschritt vollzogen, der die Relevanz der datengetriebenen Wirtschaft noch erheblich verstärkte. Zugleich hat mit der rasanten Entwicklung von maschinellem Lernen und künstlicher Intelligenz die Maschinenlesbarkeit und damit die automatisierte Auswertbarkeit von Datenbeständen ebenfalls erheblich an Bedeutung gewonnen.<sup>17</sup>

#### d) **Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze**

Hervorzuheben ist weiter die Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung vom 21.12.2022<sup>18</sup>, die insbesondere auf Art. 14 Abs. 1 der OD-Richtlinie gestützt ist. Die Durchführungsverordnung verfolgt das Ziel, dass „öffentliche Daten, die das höchste sozioökonomische Potenzial haben, mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen und kostenlos zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden.“<sup>19</sup>

<sup>17</sup> S. nur *Richter*, DNG, Einl., Rn. 30.

<sup>18</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung.

<sup>19</sup> Siehe Erwägungsgrund 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138.

Die Durchführungsverordnung hebt die Geeignetheit der Creative-Commons-Lizenzen als empfohlene öffentliche Standardlizenzen für die Zur-Verfügungstellung hochwertiger Datensätze des öffentlichen Sektors hervor. So nimmt Erwägungsgrund 12 Bezug auf die Leitlinien der Kommission für empfohlene Standardlizenzen (s. vorstehend C.I.2.a)), in der CC-Lizenzen als Beispiel für empfohlene öffentliche Standardlizenzen genannt würden. CC-Lizenzen würden von einer Organisation ohne Erwerbszweck entwickelt und seien „weltweit zu einer führenden Lizenzierungslösung für Informationen, Forschungsergebnisse und kulturelles Material des öffentlichen Sektors geworden“. Daher sollte in der Durchführungsverordnung „auf die neueste Fassung des CC-Lizenzpakets, nämlich CC 4.0, verwiesen werden“. Eine Lizenz, die dem CC-Lizenzpaket „gleichwertig“ ist, könne zusätzliche Regelungen enthalten, wie z. B. die Verpflichtung des Weiterverwenders, vom Dateninhaber bereitgestellte Aktualisierungen vorzunehmen und anzugeben.

Dementsprechend sind gemäß Art. 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung hochwertige Datensätze unter den Bedingungen der CC0 oder alternativ der Lizenz CC BY 4.0 zu veröffentlichen. Alternativ können diese auch unter einer „gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz“ zur Verfügung gestellt werden, die jeweils eine uneingeschränkte Weiterverwendung ermöglicht.

#### e) **Datennutzungsgesetz**

In Umsetzung der OD-Richtlinie sieht § 1 Abs. 1 des Datennutzungsgesetzes („**DNG**“) vor, dass Daten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, soweit möglich nach dem Grundsatz „konzeptionell und standardmäßig offen“ erstellt werden sollen.<sup>20</sup> Nutzungsbedingungen (Lizenzen) sind nach § 4 Abs. 3 DNG zulässig, soweit sie „objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt“ sind. Die Lizenz darf nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken. Öffentliche Stellen sollen nach Möglichkeit offene Lizenzen verwenden. Für solche offenen Lizenzen kommen, bei grundsätzlich freier Wahl der öffentlichen Stellen, insbesondere auch die hier nachfolgend unter Ziffer C.II.1.d) untersuchten Creative-Commons-Lizenzen in Betracht.<sup>21</sup>

#### f) **E-Government-Gesetz**

In seiner durch das Zweite Open-Data-Gesetz angepassten Form verpflichtet § 12a Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – „**EGovG**“) die Bundesbehörden, unbearbeitete maschinenlesbaren Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben haben oder erheben haben lassen, zur entgeltfreien Veröffentlichung bzw. zum Abruf

<sup>20</sup> S. entsprechend Erwägungsgrund 16 der OD-Richtlinie („open by design and default“).

<sup>21</sup> Richter, DNG, § 4, Rn 241, 242 ff.

über öffentlich zugängliche Netze bereitzustellen. Die Daten sind gem. § 12a Abs. 5 EGovG mit Metadaten zu versehen und über das nationale Metadatenportal GovData einzustellen. Spezifische Vorgaben für die zu verwendenden Lizenztypen enthält die Norm nicht.

#### g) **Open-Data-Gesetze der Bundesländer**

Einige Bundesländer sehen in ihren Open-Data-Gesetzen<sup>22</sup> neben einer Verpflichtung zur Zugänglichmachung teilweise auch spezielle Vorgaben hinsichtlich der zu wählenden Lizenzen vor.

- So bestimmt etwa Anlage 2 zu § 5 der Open Data-Verordnung Nordrhein-Westfalen („**NRWOpDataVO**“)<sup>23</sup>, dass bevorzugt die Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 und die Creative Commons CC0 1.0 Public Domain Dedication zu nutzen ist. Für Fälle, in denen laut Anlage 2 „eine Namensnennung erfolgen muss“ – wobei die Anlage 2 nicht festlegt, auf welcher Grundlage eine solche Pflicht besteht – ist die Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 oder die Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 zu nutzen.
- § 9 der Open Data Verordnung Berlin („**OpenDataV Berlin**“)<sup>24</sup> stellt in Absatz 1 und 2 spezifische Anforderungen an die zu wählende Lizenz. In der Einzelbegründung zur Verordnung wird ausdrücklich betont, dass die Beschreibung des § 9 Absatz 1 dem derzeitigen Stand von Creative Commons CC0 oder der Datenlizenz-Deutschland Zero entspricht.
- § 7 Absatz 4 Satz 2 des Sächsisches Transparenzgesetzes („**SächsTranspG**“) regelt, dass transparenzpflichtige Stellen für die Zugänglichmachung „allgemein anerkannte Lizenzen wie Creative Commons oder Datenlizenz Deutschland“ verwenden sollen.

#### h) **Geodaten**

##### aa) GDI-DE-Empfehlung 2020

<sup>22</sup> S. hierzu den Überblick bei *Richter*, ZGI 2023, 159, 163 ff.

<sup>23</sup> Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen nach §§ 16, 16a E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (Open Data-Verordnung).

<sup>24</sup> Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) durch die Behörden der Berliner Verwaltung (Open Data Verordnung - OpenDataV). Die Einzelbegründung ist abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/digitalisierung/open-data/verordnung/>.



Das Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland („**GDI-DE**“) hat für die Lizenzierung offener Geodaten die Verwendung der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0, oder der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 bzw. Zero 2.0 empfohlen.<sup>25</sup>

bb) Länderregelungen

Für Geodaten wird auf Länderebene teilweise ausdrücklich die Verwendung der Datenlizenz Deutschland angeordnet. So sieht die Sächsische Geodatennutzungsverordnung in § 1 vor, dass für die Erteilung von Lizenzen oder öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, zu denen der Zugang nach Maßgabe des § 8 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes nicht zu beschränken ist, von den geodatenhaltenden Stelle die „Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0“, die „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0“, oder eine diesen entsprechende öffentlich-rechtliche Erlaubnis zu verwenden ist. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster („**DVOzVermKatG NRW**“) sieht in § 11 Abs. 2 die Verwendung der „Datenlizenz Deutschland - Zero“ vor.

i) **Zwischenergebnis**

Die wesentlichen Open-Data-Rechtsakte des europäischen Rechts sprechen sich explizit für die bevorzugte Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen aus. Zu nennen ist insb. die Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze aus dem Jahr 2022, die alternativ auf die Möglichkeit der Verwendung einer gleichwertigen oder weniger einschränkenden offenen Lizenz verweist. Auch die Bekanntmachung der Europäischen Kommission über Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen aus dem Jahr 2014 empfiehlt bereits die bevorzugte Verwendung von CC-Lizenzen. Eigene Dokumente veröffentlicht die Europäische Kommission unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0.

Auf nationaler deutscher Ebene finden sich nur gelegentlich spezifische Vorgaben, die dann regelmäßig die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen oder alternativ der Datenlizenz Deutschland vorsehen.

<sup>25</sup> 33. Sitzung des LG GDI-DE am 3./4. Juni 2020, Empfehlungen zur Lizenzierung offener Geodaten – Beschluss Nr. 130, Ziffer 2, abrufbar unter [https://www.gdi-de.org/download/Beschluss/Beschluss\\_130\\_Empfehlungen\\_zur\\_Lizenzierung\\_offener\\_Geodaten\\_V1-0.pdf](https://www.gdi-de.org/download/Beschluss/Beschluss_130_Empfehlungen_zur_Lizenzierung_offener_Geodaten_V1-0.pdf). Ebenso Empfehlung des Arbeitskreises Architektur der GDI-DE, Nutzungsregelungen in der GDI-DE vom 20.08.2020, Version 1.1, Ziffer 6.. In Letzterem wird auch auf die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Regelung im Wege der Verordnung wie in der GeoNutZV eingegangen (öffentlich-rechtliche „Widmung“) (ebda., unter 3.2.1).

Explizit verpflichtende Vorgaben für ein bestimmtes Lizenzmodell finden sich, soweit ersichtlich, regelmäßig nicht. Nur für Geodaten wird vereinzelt auf Länderebene ausdrücklich die Verwendung der Datenlizenz Deutschland angeordnet.

## II. Darstellung und Bewertung der in Betracht kommenden Lizenzmodelle

Im Folgenden werden die im Kontext von Open Data in erster Linie für die Veröffentlichung von Daten durch die öffentliche Hand in Betracht kommenden Lizenzen vorgestellt und bewertet, namentlich die Creative-Commons-Lizenzen, die Datenlizenz Deutschland und die Open-Data-Commons-Lizenzen. In den jeweiligen Abschnitten wird dabei auch eine rechtliche Bewertung vor dem Hintergrund der Fragestellung, d.h. mit Blick auf ihre Eignung für die Verwendung durch die öffentliche Hand, vorgenommen.

### 1. Creative Commons

Im Rahmen von Creative Commons werden, der zunehmenden „Regelungsintensität“ folgend, die Public Domain Mark 1.0 Universell, Creative Commons Zero 1.0, und die diversen Creative-Commons-Lizenzen in der Version 4.0 dargestellt.

#### a) Grundlagen – Allgemeines

CC-Lizenzen sind Standardlizenzen<sup>26</sup>, die von der gemeinnützigen Organisation „Creative Commons“ entwickelt wurden, um Urhebern eine einfache Möglichkeit zu geben, ihre Werke zu teilen. Creative Commons wurde 2001 in den USA unter anderem von dem Urheberrechtswissenschaftler Lawrence Lessig gegründet. Den ersten Lizenzsatz veröffentlichte Creative Commons im Jahr 2002.<sup>27</sup>

CC-Lizenzen werden mittlerweile in über zwei Milliarden Fällen für Werke auf Millionen Webseiten verwendet.<sup>28</sup> Dabei werden die CC-Lizenzen auch von vielen Institutionen standardmäßig genutzt, wie z.B. von der Europäischen („EU“-) Kommission (s. vorstehend C.I.2.b)), von der Deutschen Nationalbibliothek, die alle Daten seit 2015 kostenfrei unter Creative Commons CC0 1.0 zur freien Nachnutzung über Online-Schnittstellen (OAI, SRU) zur Verfügung stellt,<sup>29</sup> von zahlreichen öffentlich-rechtlichen Sendern,<sup>30</sup> wie auch die Inhalte auf der Online-Enzyklopädie Wikipedia.

<sup>26</sup> Standardlizenzen können in Abgrenzung zu individuell verhandelten Lizenzen definiert werden als vorformulierte Lizenzen, die im Rahmen der Datenbereitstellung veröffentlicht sind, s. *Richter*, DNG, 2. Aufl, 2023, § 4, Rn. 238.

<sup>27</sup> <https://certificates.creativecommons.org/cccertedu/chapter/1-1-the-story-of-creative-commons/>; *Horlacher*, S. 69.

<sup>28</sup> <https://creativecommons.org/about/platform/>

<sup>29</sup> Datenstrategie der Bundesregierung, S. 98.

<sup>30</sup> S. die Hinweise unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Creative\\_Commons#Beispiele\\_f%C3%BCr\\_Verwendungen](https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons#Beispiele_f%C3%BCr_Verwendungen).

## b) **Drei „Schichten“**

Die CC Lizenzen sind dreigliedrig aufgebaut (drei Ebenen oder auch drei „Schichten“ der Lizenzen), bestehend aus dem eigentlichen Lizenzvertrag, einer „von Menschen lesbaren“ Version, und der „maschinenlesbaren“ Fassung.<sup>31</sup>

- Bei dem Lizenzvertrag handelt es sich aus rechtlicher Sicht um das wichtigste Dokument, das den ausführlichen und verbindlichen Lizenztext enthält. Dieser verfügt über eine aus juristischer Sicht übliche Länge und Komplexität.
- Menschenlesbarkeit: Creative Commons macht den Inhalt des Lizenzvertrags auch in einer leicht verständlichen, „umgangssprachlichen“ Kurzfassung zugänglich, die gerade auch Nichtjuristen verstehen können sollen (sog. „Commons Deed“). Dieser Deed ist keine Lizenz im rechtlichen Sinne und nicht Teil des eigentlichen Lizenzvertrages, sondern lediglich eine Zusammenfassung der wichtigsten Lizenzbedingungen. Er enthält auch die entsprechenden und bekannten Piktogramme bzw. Lizenzlogos:



(Quelle: <https://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/>)

Gerade der einfach verständliche Deed dürfte ein wichtiger Grund für den großen Erfolg und die weite Verbreitung der CC-Lizenzen darstellen.

- Maschinenlesbarkeit: Damit wird eine standardisierte, für Computer lesbare Beschreibung der Lizenzen bezeichnet, die eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechte und Verpflichtungen in einem insbesondere auch von Suchmaschinen und anderen Anwendungen erkennbaren Format enthält. Technisch handelt es sich um Code, der in Webseiten eingefügt werden kann.<sup>32</sup>

## c) **Public Domain Mark 1.0 Universell und Creative Commons Zero 1.0**

### aa) **Public Domain Mark 1.0 Universell**

<sup>31</sup> *Kreutzer*, Open Content, S. 74 f.; *Horlacher*, S. 70 f. Zu den „drei Schichten“ oder „drei Ebenen“ s.a. CC FAQ <https://de.creativecommons.net/faqs/> unter 3.4.2, 3.6.1.

<sup>32</sup> <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>; *Kreutzer*, Open Content, S. 74 f.

Die Public Domain Mark 1.0 Universell wird hier lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt, da sie rechtlich gesehen keine Lizenz darstellt, sondern lediglich den Hinweis auf urheberrechtsfreie Inhalte ermöglicht. Anders als die nachstehend beschriebenen Lizenzen enthält sie keine vertragliche Regelung, sondern lediglich einen Hinweis, dass der betreffende Inhalt nach Auffassung des Verwenders keinen urheberrechtlichen Schutz genießt und keine urheberrechtlichen Einschränkungen bestehen, einschließlich verwandter Schutzrechte.<sup>33</sup> Rechtlich ergeben sich hieraus keine Besonderheiten. Die Piktogramme des Public Domain Mark 1.0 Universell sind nachstehend abgebildet:



(Quelle: <https://creativecommons.org/mission/downloads/>)

#### bb) Creative Commons Zero 1.0 (“**CC0**” 1.0)

Im Jahr 2009 veröffentlichte Creative Commons die CC0 „Lizenz“ („CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication“, oft auch als „CC Zero 1.0“, „CC0 1.0“, oder „CC0“ bezeichnet).<sup>34</sup> Auch diese stellt genau genommen keine Lizenz dar, sondern in erster Linie eine Aufgabeerklärung bzw. einen Verzicht auf alle Urheber- und verwandten Schutzrechte. Nur als Auffangregelung ist auch eine Lizenz vorgesehen.<sup>35</sup>

#### (1) Überblick

Die Präambel formuliert das Ziel des Verwenders, das Werk in die Gemeinfreiheit zu entlassen und die schöpferische, kulturelle und wissenschaftliche „Allmende“ zu vergrößern. Die CC0-Lizenz soll größtmögliche Freiheit bei Verwendung der unter ihr lizenzierten Materialien gewährleisten.

<sup>33</sup> S. <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>; *Kreutzer*, Open Content, S. 34. Die Europäische Kommission empfiehlt die Verwendung der Public Domain Mark etwa für den Hinweis auf die Gemeinfreiheit, s. Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vom 21.07.2014, (2014/C 240/01), Ziffer 2.1.

<sup>34</sup> *Horlacher*, S. 190.

<sup>35</sup> Genau genommen sollte daher von einer kombinierten Verzichts- bzw. Aufgabeerklärung und Lizenz gesprochen werden. Der Einfachheit halber wird im vorliegenden Gutachten auch der Begriff der CC0-„Lizenz“ verwendet (wie hier etwa auch *Horlacher*, S. 190).

Ziffer 1 enthält eine Definition von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Ziffer 2 regelt den eigentlichen „Verzicht“ auf die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte sowie auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus diesen. In Ziffer 3 ist eine „Public License“ mit der Einräumung umfassender, räumlich und zeitlich unbegrenzter Rechte zur kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzung geregelt. Diese stellt eine Auffangregelung für den Fall dar, dass der Verzicht nach geltendem Recht ungültig oder unwirksam sein sollte (auch „Fallback-Klausel“ genannt).<sup>36</sup> Sollte auch diese Lizenz unwirksam sein, sieht Ziffer 3 weiter vor, dass der Verwender sein ihm ggfs. verbleibendes Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht am Werk nicht ausüben und keine damit zusammenhängenden Ansprüche geltend machen wird. Ziffer 4 enthält Beschränkungen in Bezug auf etwaige Marken und Patente und einen Haftungsausschluss. Die Piktogramme des CC0 1.0 Deed sind nachfolgend abgebildet:



(Quelle: <https://creativecommons.org/mission/downloads/>)

## (2) Rechtliche Bewertung

Ein pauschaler und umfassender „Verzicht“ auf das Urheberrecht, wie in Ziffer 2 der CC0 vorgesehen, ist im deutschen Recht im engeren Sinne nicht möglich.<sup>37</sup> Allerdings helfen hier die eingeführten Auslegungsregelungen des Urhebervertragsrechts. Ein solcher „Verzicht“ ist daher als Einräumung eines umfassenden nicht-ausschließlichen unentgeltlichen Nutzungsrechts „*ad incertas personas*“ auszulegen.<sup>38</sup> Alternativ kann mit gleichem Ergebnis auf die Auffangregelung mit der umfassenden Lizenz nach Ziffer 3 zurückgegriffen werden.

<sup>36</sup> Eingeräumt wird nach deren Abschnitt 3 die „lizenzkostenfreie, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche und bedingungslose Lizenz zur Wahrnehmung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der/des Erklärenden am Werk, und zwar (i) für alle Territorien weltweit, (ii) für die maximale nach anwendbarem Recht bzw. völkerrechtlicher Vereinbarung vorgesehene Schutzdauer (einschließlich künftiger Verlängerungen), (iii) in allen derzeitigen und künftigen Medien und für jedwede Anzahl an Exemplaren und Kopien und (iv) für jedweden Zweck einschließlich kommerzieller Zwecke, Werbezwecke und Zwecke der Verkaufsförderung“.

<sup>37</sup> S. (im Kontext der CC0-Lizenz) *Kreutzer*, Open Content, S. 34; ders., Validity of the Creative Commons Zero 1.0 Universal Public Domain Dedication, S. 10; *Horlacher*, S. 192 ff.; allgemein *Ohly*, in *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, UrhG § 29 Rn. 15 m.w.N.; s.a. § 29 UrhG.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Fallback-Klausel selbst bestehen keine AGB-rechtlichen Bedenken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie keine Partei benachteiligt.<sup>39</sup> Auch der Verzicht auf rechtliche Schritte des Lizenzgebers in Ziffer 3 der CC0-Lizenz stellt sich – als Ausdruck der Privatautonomie (Erlasvertrag oder sog. „*pactum de non petendo*“) – als rechtlich unbedenklich dar.<sup>40</sup>

Die Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse ähneln denen in den CC 4.0-Lizenzen und werden in diesem Zusammenhang im Einzelnen behandelt. Insoweit wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.<sup>41</sup>

Soweit manche Publikationen auf die mit der Verwendung der CC0-Lizenz - vermeintlich - verbundene Rechtsunsicherheit hinweisen, lassen sich diese Argumente daher mit guten Gründen entkräften.<sup>42</sup>

#### d) **Die Creative-Commons-Lizenzen in der Version 4.0**

Die ersten Creative-Commons-Lizenzen erschienen im Jahr 2002 in der Version 1.0. Die nachfolgenden Versionen 2.0 und 3.0 wurden in nationales Recht „portiert“, d.h. übersetzt und an das nationale Recht angepasst.<sup>43</sup> Die aktuelle Version der CC-Lizenzen liegt seit 2013 in der Version 4.0 vor. Diese Version findet international Anwendung.

Anders als im Kurzgutachten „Datenlizenzen für Open Government Data“ ausgeführt, wurden CC-Lizenzen in der Version 4.0 nicht in nationales Recht portiert (d.h. an jeweils nationale Rechtsordnungen „angepasst“). Eine solche Portierung ist gegenwärtig auch nicht vorgesehen und, wie nachfolgend zu zeigen ist, für das deutsche Rechte auch nicht erforderlich.<sup>44</sup>

<sup>38</sup> *Ohly*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, UrhG § 29 Rn. 17 f.; *Kreutzer*, Validity of the Creative Commons Zero 1.0 Universal Public Domain Dedication, S. 14.

<sup>39</sup> Ausführlich zur Fallback-Klausel: *Kreutzer*, Validity of the Creative Commons Zero 1.0 Universal Public Domain Dedication, S. 11 ff.

<sup>40</sup> *Kreutzer*, Validity of the Creative Commons Zero 1.0 Universal Public Domain Dedication, S. 14; *Horlacher*, Creative Commons-Lizenzen 4.0, S. 199.

<sup>41</sup> Siehe C.II.1.d)aa)(8)(d).

<sup>42</sup> Anders, wenn auch ohne näher Begründung, Ad hoc Arbeitsgruppe Lizenzierung offener Geodaten, GDI-DE, Empfehlungen zur Lizenzierung offener Geodaten, Version 1.0, 21.04.2020, S. 12 f., zugleich aber mit dem Hinweis, dass eine Verwendung für Geodaten, die keinem urheberrechtlichen Schutz oder verwandten Schutzrechten unterliegen, durchaus sinnvoll sein könne.

<sup>43</sup> *Kreutzer*, Open Content, S. 35; *Horlacher*, S. 69.

<sup>44</sup> *Kreutzer*, Open Content, S. 35; *Pachali*, Creative Commons 4.0: Deutsche Übersetzungen veröffentlicht, 23.01.2017, <https://irights.info/artikel/creative-commons-4-0-deutsche-uebersetzungen-veroeffentlicht/28367>. Anders als im Kurzgutachten „Datenlizenzen für Open Government Data“, S. 10 angeführt, gibt es bei der Fassung 4.0. mithin gerade keine Anpassungen an die nationale Rechtslage.

Seit ihrer Version 4.0 stellen die CC-Lizenzen in Abschnitt 4 nunmehr ausdrücklich klar, dass auch die Datenbankenherstellerrechte in Bezug auf Sui-generis-Datenbanken (s. §§ 87 a ff. des Urheberrechtsgesetzes („**UrhG**“)) von der Lizenzerteilung umfasst sind.<sup>45</sup>

Es existieren offizielle Übersetzungen in eine Reihe von Sprachen, darunter seit 2017 auch auf Deutsch.<sup>46</sup> In den folgenden Ausführungen wird diese offizielle deutsche Übersetzung zu Grunde gelegt.

aa) Die einzelnen CC 4.0 Lizenzmodule

Das CC-Lizenzierungsmodell umfasst insgesamt vier „Lizenzmodule“<sup>47</sup>:

(1) „**BY**“ – Namensnennung/Attribution

„BY“ steht für die Pflicht der Namensnennung. Sie ist Voraussetzung jeder der Lizenzen unter CC 4.0, also „Mindestinhalt“<sup>48</sup>. Konkret müssen die in Abschnitt 3.a Abs. 1 aufgezählten Angaben beibehalten werden, „soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt werden“. Dies umfasst u.a. die Bezeichnung des Urhebers und einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material. Wurde das Werk durch den Nutzer verändert, ist auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

(2) „**SA**“ – Share Alike

Dieses Modul regelt, dass Bearbeitungen des lizenzierten Materials (die CC-Lizenzen sprechen von „abgewandeltem Material“) nur unter der gleichen CC-Lizenz, einer späteren Version der Lizenz mit den gleichen Lizenzelementen oder einer kompatiblen Lizenz weitergegeben werden dürfen.<sup>49</sup>

(3) „**ND**“ – No Derivatives

Dieses Modul verbietet die Weitergabe von abgewandeltem Material. Bearbeitungen dürfen zwar erstellt, aber nicht weitergegeben werden. Es ist daher nur erlaubt, exakte Kopien des Werkes zu erstellen und zu teilen.<sup>50</sup>

<sup>45</sup> Kreutzer, Open Content, S. 44 f.

<sup>46</sup> Siehe die Übersicht der aktuell (Stand 03.01.2024) 31 Sprachfassungen unter <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>.

<sup>47</sup> Kreutzer, Open Content, S. 30.

<sup>48</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 124.

<sup>49</sup> S. Abschnitt 3.b der CC BY – SA Lizenz.

<sup>50</sup> S. Abschnitt 2.a.B., 3.a. der CC BY – ND Lizenz.



## (4) „NC“ – Non-Commercial

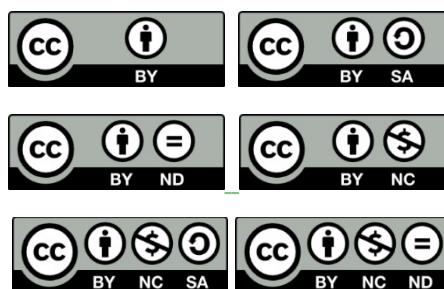
Dieses Modul erlaubt die Verwendung des lizenzierten Materials ausschließlich zu nicht-kommerziellen Zwecken.<sup>51</sup>

## (5) Lizenzkombinationen

Aus den vier Modulen ergeben sich insgesamt sechs Lizenztypen, die die unterschiedlichen Module kombinieren:

- CC BY (Namensnennung)
- CC BY - SA (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen)
- CC BY - ND (Namensnennung-Keine Bearbeitungen)
- CC BY - NC (Namensnennung-Nicht kommerziell)
- CC BY - NC - SA (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen)
- CC BY - NC - ND (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung)

Die dazugehörigen Piktogramme sind im Folgenden abgebildet:



(Quelle: <https://www.creativecommons.ch/wie-funktioniert/>)

## (6) CC BY 4.0 und CC0 für die Verwendung durch die öffentliche Hand empfohlen und am besten geeignet

<sup>51</sup> S. Abschnitt 2.a.1 der CC BY – NC Lizenz.

Im vorliegenden Gutachten wird der Fokus auf CC BY 4.0 und CC0 gelegt. Diese entsprechen jeweils der hier in Übereinstimmung mit europäischem Recht zugrunde gelegten „Open“-Definition<sup>52</sup> und werden, wie dargestellt, in den europäischen Rechtsakten, wie auch von Creative Commons selbst zur Nutzung durch öffentliche Einrichtungen empfohlen.<sup>53</sup> Von den CC-Lizenzen bzw. -Modulen sind daher grundsätzlich in erster Linie diese für eine Verwendung durch die öffentliche Hand geeignet. Sie werden auch den Interessen der öffentlichen Hand, eine möglichst weitgehende und freie Nutzung der veröffentlichten Materialien zu ermöglichen, am besten gerecht.<sup>54</sup>

(7) Weitere „allgemeine Klauseln“ der CC-Lizenzen in der Version 4.0

All diese Lizenzen verfügen über die unterschiedlichen Module hinaus über gleichlautende weitere Klauseln, die im Folgenden als „allgemeine Klauseln“ bezeichnet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich entsprechend auf diese in allen CC-Lizenzen gleichlautenden Abschnitte.

(a) Lizenzerteilung

Die in Abschnitt 2.a enthaltene eigentliche Lizenzerteilung gewährt dem Lizenznehmer in jeder Fassung eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-exklusive, unwiderrufliche Lizenz, das lizenzierte Material in allen Medien und Formaten zu vervielfältigen und weiterzugeben; im Übrigen variiert der Lizenzumfang je nach Art der gewählten Lizenz (hierzu vorstehend).

(b) Nutzungsrecht für Sui-generis-Datenbankrechte

Die CC-Lizenzen in der Version 4.0 gelten für alle Urheberrechte wie auch Leistungsschutzrechte (verwandten Schutzrechte).<sup>55</sup> Als eine wichtige Neuerung erstrecken sich die CC Lizenzen seit der

---

<sup>52</sup> S. oben, C.I.1

<sup>53</sup> *Vollmer*, Open Definition 2.0 released, 07.10.2014, <https://creativecommons.org/2014/10/07/open-definition-2-0-released/#:~:text=Any%20content%20released%20under%20an.Open%20Definition%2C%20as%20are%20all>.

<sup>54</sup> Das NC-Modul untersagt eine Reihe von Nutzungen und entspricht damit auch nicht der Open Definition, vgl. etwa *Kreutzer*, Open Content, S. 49. Bearbeitungen und Weiterentwicklungen werden durch eine Verwendung des ND-Moduls ausgeschlossen, s.a. *Kreutzer*, Open Content, S. 58 f. Bei Verwendung des SA-Moduls ist die Kombinierbarkeit mit Inhalten, die anderen Lizenzen unterliegen, nicht möglich und droht damit eine Lizenzinkompatibilität, s. nur *Kreutzer*, Open Content, S. 61.

<sup>55</sup> S. Abschnitt 1.c der CC BY 4.0 Lizenz und die entsprechenden Regelungen der anderen Lizenzen.

Version 4.0 ausdrücklich auch auf die Sui-generis-Datenbankenrechte<sup>56</sup>. Bei diesem Recht handelt es sich um eine Besonderheit des europäischen Rechts, das mit der Datenbankenrichtlinie eingeführt wurde.<sup>57</sup> Der entsprechende Abschnitt 4 enthält unter anderem eine Klarstellung, dass die Lizenzeinräumung der gewählten CC-Lizenz auch Sui-generis-Datenbankrechte umfasst, also ausdrücklich die Entnahme, Weiterverwendung, Vervielfältigung und Weitergabe erfasst ist.

(c) Regelung betreffend nachfolgende Empfänger

Abschnitt 2.a.5. sieht vor, dass der Lizenzgeber auch jedem weiteren Empfänger des lizenzierten Materials das Angebot macht, dieses unter den gleichen Bedingungen zu nutzen (Prinzip der „Direktlizenzierung“), und dass der Lizenznehmer dem Empfänger keine zusätzlichen Bedingungen oder Beschränkungen auferlegen darf.

(d) Lizenzdauer und Erlöschen

Nach Abschnitt 6.a S. 1 wird die Lizenz zeitlich unbegrenzt erteilt. Abschnitt 6.a S. 2 sieht jedoch vor, dass die Lizenz automatisch erlischt, wenn die Bestimmungen der Lizenz nicht eingehalten werden. Diese Regelung in Abschnitt 6.a. S.2 wird auch als „Heimfallklausel“ bezeichnet.<sup>58</sup>

(e) Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Aus deutscher Sicht ist insbesondere der Abschnitt „Gewährleistungsausschluss und Haftungsausbeschränkung“<sup>59</sup> zu erwähnen. Sowohl die Gewährleistung als auch die Haftung werden in den CC-Lizenzen umfassend ausgeschlossen. Die Klauseln enthalten zudem einen Vorbehalt, wonach die jeweiligen Ausschlüsse bzw. die jeweiligen Beschränkungen dort, wo diese ganz oder teilweise unzulässig sind, möglicherweise für den Lizenznehmer nicht gilt.

(f) Beschränkung des Anwendungsbereiches, gesetzliche Ausnahmen, Auslegung

Eine wichtige Klarstellung enthält Abschnitt 2.a.2, wonach die Lizenz immer dann nicht zur Anwendung gelangt und nicht eingehalten werden muss, wenn bereits gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf die betreffende Nutzung anwendbar sind; letztere gehen also immer vor. Überdies stellt Abschnitt 8.a klar, dass die Lizenz solche Nutzungen des Materials nicht verringern, begrenzen, einschränken oder mit Bedingungen belegen soll, die bereits ohne eine Erlaubnis aus der Lizenz zulässig wären.

<sup>56</sup> S. Abschnitt 4 – „Sui-generis-Datenbankenrechte“.

<sup>57</sup> Richtlinie 96/9/EG vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

<sup>58</sup> So etwa Völtz, VuR 2016, 169, 172.

<sup>59</sup> Abschnitt 5.

Hieraus ergibt sich zugleich, dass die CC-Lizenzen keine Geltung beanspruchen, wenn der betreffende Inhalt urheber- der leistungsschutzrechtlich nicht geschützt ist, oder aus anderen Gründen ohne gesonderte Erlaubnis genutzt werden darf. Beispiele hierfür sind bloße Daten wie auch sonstige „faktische“ Informationen, soweit diese nicht ausnahmsweise sonderrechtlich (beispielsweise als Sui-generis-Datenbank) geschützt sind, gemeinfreie Werke („*public domain*“), bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist, oder amtliche Werke iSd § 5 Abs. 1 UrhG, sowie Nutzungen, die aufgrund gesetzlicher Schranken (s. die §§ 44a UrhG ff.) erlaubt sind. Durch die Klarstellung, dass gesetzliche Erlaubnisse immer vorgehen, wird zugleich auch die Diskussion vermieden, ob gesetzliche Erlaubnisse durch vertragsrechtliche Regelungen eingeschränkt werden können.<sup>60</sup>

(8) Rechtliche Bewertung der „allgemeinen Klauseln“

(a) Vertragsschluss

Nicht explizit geregelt ist der eigentliche Vertragsschluss über die Lizenzierung, der jedoch regelmäßig zu bejahen ist. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurde der Vertragsschluss nicht problematisiert und jeweils vorausgesetzt.<sup>61</sup> Dabei stellt das Zur-Verfügung-Stellen des Materials verbunden mit dem Hinweis auf die dafür geltende CC-Lizenz ein Angebot an einen unbekanntenen Personenkreis („*ad incertas personas*“) dar, das dann durch den Nutzer, regelmäßig durch Vornahme einer Nutzungshandlung, (konkludent) angenommen wird.<sup>62</sup> Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet der Lizenzgeber gemäß § 151 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“).<sup>63</sup>

(b) Einbeziehung der Lizenzbedingungen als AGB

Die CC-Lizenzen werden auch in aller Regel als Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“) im Sinne der §§ 305 ff. BGB wirksam in den Vertrag einbezogen. Auch dies wurde bereits mehrfach obergerichtlich bestätigt bzw. vorausgesetzt.<sup>64</sup>

<sup>60</sup> Dazu etwa in Bezug auf die urheberrechtlichen Schrankenregelungen *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl 2020, Vorb. vor § 44aff, Rn. 57 f.

<sup>61</sup> Vgl. OLG Köln, Ur. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 170 - *Creative Commons-Lizenz*; OLG Köln, Ur. v. 13. April 2018 – 6 U 131/17, ZUM 2018, 621, 622 – *Speicherstadt*; OLG München, Ur. v. 20.05.2021 – 6 U 4750/20, II.1, abrufbar unter [https://www.ifross.org/Fremdartikel/OLG\\_Muenchen\\_Urteil\\_6\\_U\\_4750\\_20.pdf](https://www.ifross.org/Fremdartikel/OLG_Muenchen_Urteil_6_U_4750_20.pdf); OLG Frankfurt, Ur. v. 22.10.201 – 11 U 95/18, II.2, abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000593>.

<sup>62</sup> Siehe dazu *Wagner*, MMR 2017, 216, 219; *Horlacher*, S.92; MüKoBGB/*Busche*, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 27, 12; für Open Source Software s. a. *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 249.

<sup>63</sup> *Horlacher*, S.92; MüKoBGB/*Busche*, 9. Aufl. 2021, BGB § 145 Rn. 12; für Open Source Software *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 249.

CC-Lizenzen stellen „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt“, dar und sind mithin als Allgemeine Geschäftsbedingungen iSd § 305 Abs. 1 S. 1 BGB einzuordnen.<sup>65</sup> Die Einbeziehung gegenüber Unternehmern richtet sich mit Blick auf § 310 Abs. 1 S. 1 BGB allgemein nach den §§ 133, 157 BGB, § 346 des Handelsgesetzbuches („HGB“)<sup>66</sup>. Gegenüber Verbrauchern gilt § 305 Abs. 2 BGB, d.h. es muss auf die AGB ausdrücklich hingewiesen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und eine angemessene Möglichkeit der Kenntnisnahme gewährleistet werden (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Diese Voraussetzungen liegen beim Einsatz von CC-Lizenzen regelmäßig vor.<sup>67</sup> So wird auf CC-Lizenzen mit einem Symbol in Verbindung mit einem schriftlichen Hinweis auf die Lizenz hingewiesen und der jeweilige Lizenztext verlinkt. Unproblematisch ist insofern auch, dass nicht direkt auf den Lizenztext verlinkt wird, sondern zunächst auf die Zusammenfassung („Deed“).<sup>68</sup> Dort wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich nur um eine Zusammenfassung handelt und diese nicht den Lizenztext ersetzt. Die Verlinkung ist mithin eindeutig und gibt dem Nutzer iSd § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB ausreichend Gelegenheit, die Einzelheiten der Lizenzvereinbarungen zur Kenntnis zu nehmen.

Problematisiert wird teilweise, dass der Lizenztext nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt wird und es daher an einer angemessenen Möglichkeit der Kenntnisnahme fehlen könne.<sup>69</sup> Dies ist indes schon rein faktisch nicht (mehr) der Fall, da seit 2017 eine offizielle deutsche Übersetzung der CC-4.0-Lizenzen existiert.<sup>70</sup> Im Übrigen dürften in den meisten Fällen die besseren Argumente auch für eine wirksame Einbeziehung der früher nur in englischer Sprache vorhandenen Lizenztexte gesprochen haben.<sup>71</sup>

Insgesamt sollte bei der Beurteilung auch nicht außer Acht bleiben, dass ein Scheitern der Einbeziehung dazu führen würde, dass der an der Nutzung interessierte Nutzer gar keine Lizenz

<sup>64</sup> OLG Köln, Urte. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 170 - *Creative Commons-Lizenz*; OLG Köln, Urte. v. 13. April 2018 – 6 U 131/17, ZUM 2018, 621, 622 – *Speicherstadt*. Jeweils vorausgesetzt von OLG München, Urte. v. 20.05.2021 – 6 U 4750/20, II.1, abrufbar unter [https://www.ifross.org/Fremdartikel/OLG\\_Muenchen\\_Urteil\\_6\\_U\\_4750\\_20.pdf](https://www.ifross.org/Fremdartikel/OLG_Muenchen_Urteil_6_U_4750_20.pdf) und OLG Frankfurt, Urte. v. 22.10.201 – 11 U 95/18, II.2, abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000593>.

<sup>65</sup> Statt vieler OLG Köln, Urte. v. 13. April 2018 – 6 U 131/17, ZUM 2018, 621, 622 - *Speicherstadt*.

<sup>66</sup> Einbeziehung ohne Weiteres bejaht von OLG Köln, Urte. v. 13.4.2018 – 6 U 131/17, ZUM 2018, 621, 622; OLG Köln, Urte. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 170 - *Creative Commons-Lizenz*.

<sup>67</sup> *Paul*, in Hoeren/Sieber/Holznapel, *Multimediarrecht*, Teil 7.4, Rn. 132; *Horlacher*, S. 109 ff.

<sup>68</sup> *Paul*, in Hoeren/Sieber/Holznapel, *Multimediarrecht*, Teil 7.4, Rn. 132; *Koreng*, K&R 2015, 99, 100.

<sup>69</sup> *Kotthoff*, in Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, *Urheberrecht*, 4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rn. 32 mit Hinweis auf *Dörre*, GRUR-Prax 2014, 516 und *Rauer/Ettig*, WRP 2015, 153, 154.

<sup>70</sup> *Pachali*, <https://irights.info/artikel/creative-commons-4-0-deutsche-uebersetzungen-veroeffentlicht/28367>.

<sup>71</sup> Hierzu *Wagner*, MMR 2017, 216, 219; *Horlacher*, S. 114 ff.; zu Open Source Lizenzen *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 254.

erwirbt (s.a. § 306 Abs. 2 BGB). Er wäre in diesem Falle allein auf etwaige gesetzlich zulässige Nutzungen beschränkt und stünde damit regelmäßig schlechter als mit wirksamer Lizenz.<sup>72</sup>

(c) Transparenz

Die Verwendung von Symbolen führt auch nicht zu einer Unwirksamkeit wegen Intransparenz (§ 307 Absatz 1 Satz 2 BGB). Zwar wird argumentiert, dass die vereinfachte Darstellung bzw. das „3-Schichten-Modell“ zu Intransparenz führe.<sup>73</sup> Dieses Argument überzeugt jedoch nicht. Die Symbole und der Deed dienen vielmehr dem Zweck, ein „mehr“ an Transparenz zu erreichen. Sie fassen wesentliche Aspekte der Lizenzen in verständlicher Form zusammen. Sie suggerieren auch gerade nicht, abschließend zu sein. Vielmehr wird auf der Seite, auf der die Zusammenfassung der Lizenz präsentiert wird, gerade betont, dass der Deed eben nicht den eigentlichen Lizenztext darstellt (auf den dann explizit verlinkt ist). Diese Gestaltung stellt daher einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Verständlichkeit der Lizenzbedingungen und dem Informationsbedürfnis der Nutzer her.<sup>74</sup> Diese Bewertung wird dadurch bestätigt, dass auch die deutsche Rechtsprechung die Transparenz der CC-Lizenzen, soweit ersichtlich, bislang nicht problematisiert hat.

(d) „Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung“

Die Wirksamkeit der umfassenden Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in Abschnitt 5 ist nach deutschem Recht zumindest zweifelhaft.<sup>75</sup> Dies gilt für einen möglichen Amtshaftungsanspruch ebenso wie in Bezug auf eine mögliche Haftung in privatrechtlichen Nutzungsvereinbarungen. Hieraus ergeben sich aber bereits nach heutiger Rechtslage keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verwendung von CC-Lizenzen. Darüber hinaus kann der Verwender (z.B. eine die CC-Lizenzen verwendende öffentliche Stelle) einseitig bindend erklären, sich auf den Haftungsausschluss nicht zu berufen.

(aa) Rechtliche Bewertung des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses

Der Haftungsausschluss in Abschnitt 5.b, wonach der Lizenzgeber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für Schäden haften soll, dürfte nach § 276 Abs. 3 BGB unzulässig sein.<sup>76</sup> Darüber hinaus dürfte bei Verträgen mit Verbrauchern auch ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB (Verbot des Haftungsausschlusses bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden) bzw. im Verhältnis zu Unternehmern gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB

<sup>72</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 132.

<sup>73</sup> Ipsen/Lange-Hausstein/Britz, Rechtsgutachten zur Nutzung von Open Data, S. 120; Völtz, VuR 2016, 169, 170 f.

<sup>74</sup> Zutreffend Paul, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 132.

<sup>75</sup> Kreutzer, Open Content, S. 47; Datenlizenzen für Open Government Data -Rechtliches Kurzgutachten, S. 26.

<sup>76</sup> S.a. Horlacher, S. 137.

(unangemessene Benachteiligung wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung) vorliegen.<sup>77</sup>

Der Gewährleistungsausschluss in Abschnitt 5.a wird – gegenüber Verbrauchern wie auch im Verhältnis zu Unternehmern – als Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen unangemessener Benachteiligung angesehen.<sup>78</sup> An dieser Bewertung sind indes Zweifel angebracht. Im Rahmen des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB kommt dem dispositiven Recht „Leitbildfunktion“ zu.<sup>79</sup> Open-Content-Lizenzen wie die CC-Lizenzen sind rechtlich wie Schenkungen zu behandeln.<sup>80</sup> Im Schenkungsrecht ist die Haftung des Schenkers schon gesetzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Schenker nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat.<sup>81</sup> Dies ist eine sehr weitgehende Begrenzung der Haftung, die bereits weitgehend der CC-Haftungssystematik entspricht.<sup>82</sup> Weiter ist in die Bewertung einzustellen, dass die OD-Richtlinie explizit ein legitimes Interesse des öffentlichen Sektors anerkennt, „jedwede Haftung in Bezug auf die für die Weiterverwendung verfügbar gemachten Dokumente“ auszuschließen, wenn die Dokumente ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden.<sup>83</sup> Dieser Aspekt kann ebenfalls als Argument gegen eine Unwirksamkeit jedenfalls des Gewährleistungsausschlusses in Abschnitt 5.a nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB herangezogen werden.<sup>84</sup> Insoweit kann argumentiert werden, dass bei der kostenfreien Zurverfügungstellung von Daten / Inhalten durch die öffentliche Hand im Kontext von Open Data das nationale gesetzliche Leitbild durch europäisches Recht überformt wird und so die Möglichkeit einer weitergehenden Haftungs- und Gewährleistungsbegrenzung besteht.

Wenn man dagegen von einer Unwirksamkeit ausgeht, würden die jeweils am Ende des Abschnitt 5a. und 5.b enthaltenen salvatorischen Klauseln, wonach die jeweiligen Ausschlüsse

<sup>77</sup> S.a. *Horlacher*, S. 137; *Ipsen/Lange-Hausstein/Britz*, Rechtsgutachten zur Nutzung von Open Data, S. 120. Auch Creative Commons weist in den FAQ unter Ziffer 2.22.4 darauf hin, dass die Klausel zur Haftungsbeschränkung nach deutschem Recht unwirksam sei, vgl. <https://de.creativecommons.net/faqs/>.

<sup>78</sup> Dazu *Horlacher*, S. 136; *Kreutzer*, Open Content, S. 47; für Open Source Software *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 294.

<sup>79</sup> Statt vieler MünchKommBGB/*Wurmnest*, 9. Aufl. 2022, § 307 BGB, Rn. 72 ff.

<sup>80</sup> *Kreutzer*, Open Content, S. 47; *Horlacher*, S. 139f.; für Open Source Software *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 296f.

<sup>81</sup> §§ 521, 523 und 524 BGB, dazu *Horlacher*, S. 139 f.; zu Open Source Software *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 300.

<sup>82</sup> *Paul*, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 138.

<sup>83</sup> S. Erwägungsgrund 44 der OD-Richtlinie, wobei Haftungsvorschriften nach Unionsrecht oder nationalem Recht hiervon unberührt bleiben. S. a. Art. 6 Abs. 2 (c), Beschluss (2011/833(EU) der Kommission vom 12.12.2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten wonach Bedingungen für die Weiterverwendung auch einen „Haftungsausschluss der Kommission für jegliche Folgen der Weiterverwendung“ vorsehen können.

<sup>84</sup> Auch EU-Recht stellt eine im Rahmen des §307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu berücksichtigende gesetzliche Regelung dar, s. *Grüneberg/Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 307, Rn. 29.

„möglicherweise“ dort nicht gelten, wo sie unzulässig sind, an der Unwirksamkeit von Abschnitt 5 im Ergebnis nichts ändern.<sup>85</sup>

(bb) Keine durchgreifenden Bedenken trotz Unwirksamkeit des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses

Selbst wenn man von der Unwirksamkeit des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses ausgehen will, führt dies indes zu keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der CC-Lizenzen durch die öffentliche Hand. Gemäß § 306 Abs. 1 BGB bleibt bei Unwirksamkeit einer Klausel der übrige Vertrag wirksam. Als Folge richtet sich der Inhalt dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften, § 306 Abs. 2 BGB. Wie im vorangehenden Absatz ausgeführt, würden im Falle der Unwirksamkeit an Stelle der unwirksamen Klauseln die gesetzlichen Regelungen der §§ 521, 523 und 524 BGB treten, nach denen die Haftung sehr weitgehend auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bzw. die Haftung für Sach- und Rechtsmängel auf Arglist beschränkt ist.<sup>86</sup> Für den Lizenzgeber entsteht im Ergebnis kein unangemessenes Haftungsrisiko:<sup>87</sup> Eine Haftung kommt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln in Betracht.

Vereinzelt wurde die Unwirksamkeit der Haftungsklausel dennoch als ein zentrales Argument gegen den Einsatz von Creative-Commons-Lizenzen angeführt.<sup>88</sup> Dieser Bewertung kann vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen indes nicht zugestimmt werden.<sup>89</sup>

Auch der Einwand, die Verwendung der Klauseln sei wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung „problematisch“, greift nicht durch.<sup>90</sup> Sicher trifft es zu, dass die Exekutive nach dem Rechtsstaatsprinzip an Gesetz und Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz („**GG**“)). Dies

<sup>85</sup> *Horlacher*, S. 137f mwN; *Kreutzer*, *Open Content*, S. 47. Nach deutschem AGB-Recht ist eine sog. geltungserhaltene Reduktion ausgeschlossen (§ 306 Abs. 2 BGB), zudem werden derartige Klauseln als intransparent angesehen, vgl. etwa BGH, *Beschl. v. 5. 3. 2013 – VIII ZR 137/12*, *NJW* 2013, 1668.

<sup>86</sup> S. vorstehend unter C.II.1.d)aa)(8)(d)(aa), *Horlacher*, S. 139 f.; zu Open Source Software *Jaeger/Metzger*, *OSS*, Rn. 300.

<sup>87</sup> *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, *Offene Lizenzen für Forschungsdaten*, S. 19; *Jaeger/Metzger* *OSS*, Rn. 296 ff., 300.

<sup>88</sup> So aber *Datenlizenzen für Open Government Data - Rechtliches Kurzgutachten*, S. 31. Die Aussage, wonach eine öffentliche Stelle mit der CC-Lizenz eine „in wesentlichen Punkten“ AGB-rechtswidrige Lizenz verwenden würde, ist vor diesem Hintergrund, nicht nachvollziehbar; sie wird auch durch die weiteren Ausführungen im Gutachten nicht belegt.

<sup>89</sup> S.a. *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, *Offene Lizenzen für Forschungsdaten*, S. 19; *Ipsen/Lange-Hausstein/Britz*, *Rechtsgutachten zur Nutzung von Open Data*, S. 120 weisen darauf hin, dass sich demnach im Hinblick auf die Haftung kein Unterschied zur Datenlizenz Deutschland ergibt. S. a. *Creative Commons*, wonach die Unwirksamkeit keine praktischen Auswirkungen hat, unter <https://de.creativecommons.net/faqs/>.

<sup>90</sup> So aber *Datenlizenzen für Open Government Data -Rechtliches Kurzgutachten*, S. 26.



umfasst den Vorrang des Gesetzes und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.<sup>91</sup> Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die praktischen Anwendungsfälle einer Haftung minimal sind – auch gerichtliche Verfahren dazu sind nicht bekannt –, stünde der Lizenznehmer wegen § 306 Abs. 2 BGB mit und ohne die Klausel weder besser noch schlechter. Zum anderen erscheint die mögliche Unwirksamkeit dieser einzelnen Klausel als ein Aspekt, der angesichts der zahlreichen anderen hier dargestellten deutlichen Vorteile der CC-Lizenzen (hohe Rechtssicherheit, weite Verbreitung, hohe Akzeptanz, gute Verständlichkeit, internationale Einsetzbarkeit und Kompatibilität etc.) ohne Weiteres als hinnehmbar anzusehen ist.

(cc) Einseitiger Verzicht des Verwenders auf Berufung auf den Gewährleistungs- und Haftungsausschluss möglich

Schließlich ist auch ein einseitiger Verzicht (der öffentlichen Hand) auf den Haftungs- und Gewährleistungsausschluss denkbar. So könnte bei der Verwendung der CC-Lizenzen durch die öffentliche Hand ein ergänzender Hinweis verwendet werden, dass sich der Lizenzgeber auf die (nach deutschem Recht unwirksamen) Ausschlüsse und Beschränkungen in Abschnitt 5 allgemein oder gegenüber in Deutschland ansässigen Lizenznehmern *nicht berufen wird*. In einer solchen einseitigen Verzichtserklärung des Lizenzgebers bzw. AGB-Verwenders liegt auch keine unzulässige Abänderung der CC-Lizenzbedingungen.<sup>92</sup> Ein entsprechender Hinweis könnte etwa lauten:

*„Der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss nach Abschnitt 5 der hier anzuwendenden Lizenz [(z.B. CC BY 4.0)] ist nach Auffassung des [Lizenzgebers] nach deutschem Recht unwirksam. Der [Lizenzgeber] erklärt daher einseitig und verbindlich einen Verzicht auf die Anwendung dieses Abschnitts 5, und wird sich gegenüber [Ihnen/dem Nutzer] nicht auf dessen Geltung berufen“.*

(e) Lizenzdauer und „Heimfallklausel“

Es bestehen im Ergebnis auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die sog. „Heimfallklausel“, wonach bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen die Lizenz erlischt.<sup>93</sup> Rechtlich handelt es

<sup>91</sup> S. etwa Sachs/Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Rn 110; BeckOK Grundgesetz/Rux, Art 20, Rn. 169 ff.; Grzeszick in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 101. EL Mai 2023, GG Art. 20 Rn. 72ff.

<sup>92</sup> Dafür, dass ein solcher einseitiger Verzicht auf einzelne CC-Lizenzbedingungen möglich ist, spricht bereits Abschnitt 8 c, wonach auf keine Bedingung der Lizenz verzichtet wird, außer der Lizenzgeber hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt. Auch liegt gerade keine „Beschränkung“ für nachfolgende Empfänger im Sinne des Abschnitt 2.a.5.B der CC-Lizenzen vor.

<sup>93</sup> So im Ergebnis auch OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 172- *Creative Commons-Lizenz*; Paul, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 136f; Mantz, MMR 2011, 763 m.w.N. Ebenso wohl LG Berlin, Beschluss vom 8.10.2010 – 16 O 458/10, MMR 2011, 763. A.A. Rauer/Ettig, WRP 2015, 153, 156; Wagner, MMR 2017, 216, 220.

sich bei der Regelung um eine auflösende Bedingung iSd § 158 Abs. 2 BGB.<sup>94</sup> Dies ist für sich genommen eine im Urheberrecht nicht unübliche Vorgehensweise.<sup>95</sup> Sie entspricht auch dem schützenswerten Interesse des Lizenzgebers an der wirksamen Durchsetzung seiner Lizenzbedingungen, vor allem auch vor dem Hintergrund des Umstandes, dass er kostenfrei umfassende Nutzungsrechte einräumt. Die Rechte des Urhebers sind – gerade bei den hier einschlägigen, oft massenweisen Nutzungen ohne Kenntnis des individuellen Vertragspartners – anders auch kaum wirksam durchsetzbar.<sup>96</sup> Im Übrigen entspricht es auch herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass Nutzungsrechte unter einer auflösenden Bedingung (§ 158 Abs. 2 BGB) eingeräumt werden können, so dass die Rechte mit Bedingungseintritt automatisch zurückfallen.<sup>97</sup> Schließlich begegnet auch die „Durchbrechung“ des Abstraktionsprinzips durch unmittelbaren Rückfall des Nutzungsrechts keinerlei Bedenken, vielmehr einem urheberrechtlich anerkannten Normalfall.<sup>98</sup>

Die Klausel ist daher auch nicht als eine „überraschende“ Klausel im Sinne des § 305 c Abs. 1 BGB anzusehen, wie das OLG Köln zutreffend entschieden hat. Es könne erwartet werden, dass der Lizenznehmer sich „mit den Grenzen des ihm unentgeltlich überlassenen Nutzungsrechts vertraut macht und auch mit Einschränkungen oder Lizenzbedingungen rechnet, die bei entgeltlichen Lizenzen ungewöhnlich wären“.<sup>99</sup> Auch eine teilweise angenommene unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB lehnte das OLG Köln zu Recht ab.<sup>100</sup>

Darüber hinaus enthält Abschnitt 6 lit. b zwei Fälle, in denen die Lizenz nach einem verstoßbedingten Erlöschen wiederauflebt: Zum einen, wenn die Verletzung abgestellt ist, was innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verletzung durch den Lizenznehmer erfolgen kann, und zum anderen durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch den Lizenzgeber. Schließlich kann der Nutzer die Lizenz auch nach deren Verlust durch Nutzung unter Einhaltung der

<sup>94</sup> Zu einer entsprechenden Regelung in den GPL-Lizenzbedingungen als auflösende Bedingung: LG München I, Urt. v. 19.05.2004 - 21 O 6123/04, GRUR-RR 2004, 350 f.; LG Frankfurt a.M., Urt.v. 06.09.2006 – 2-6 O 224/06, ZUM-RD 2006, 525, 528 f.; *Jaeger/Metzger*, OSS, Rn. 209 mwN, Rn. 211; *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 6. Aufl. 2022, UrhG § 69c Rn. 116, mwN; *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 31 Rn. 11 m.w.N.

<sup>95</sup> *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 31 Rn. 11 m.w.N.; LG München I, Urt. v. 03.05.2006 – 21 O 12356/05, BeckRS 2007, 4140; LG München I, Urt. v. 19. 5.2004 - 21 O 6123/04 , GRUR-RR 2004, 350 - *GPL-Verstoß*; BGH, Urt. v. 15.04.1958 - I ZR 31/57- „*Die Privatsekretärin*“, GRUR 1958, 504, 505.

<sup>96</sup> Wie hier die Wirksamkeit auflösender Bedingungen bejahend die in Fn. 94 zitierte Rechtsprechung und Literatur.

<sup>97</sup> *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 31 Rn. 11 m.w.N. sowie die weitere in Fn. 94 zitierte Rechtsprechung und Literatur.

<sup>98</sup> S. nur § 9 Abs. 1 VerfG; BGH, Urt. v. 19. 07. 2012 – I ZR 70/10, GRUR 2012, 916, Rn. 19 – *M2Trade: Paul*, in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 130.

<sup>99</sup> OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 172 – *Creative-Commons-Lizenz*.

<sup>100</sup> OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 172 – *Creative-Commons-Lizenz*.

Lizenzbedingungen auch wieder neu erwerben. Vor diesem Hintergrund kann erst recht nicht von einer „unangemessenen Benachteiligung“ ausgegangen werden.

(f) Rechtliche Bewertung in Bezug auf einzelne hier untersuchte Module

(aa) CC BY 4.0

Die im Lizenzmodul „BY“ enthaltene Namensnennungspflicht steht, soweit sie Werke im urheberrechtlichen Sinne betrifft, ohnehin im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 13 UrhG. Ihre rechtliche Wirksamkeit wird, soweit ersichtlich, nicht in Zweifel gezogen. Vielmehr war die Art und Weise der Namensnennung aufgrund der in der Lizenz enthaltenen Pflicht bereits Gegenstand von Gerichtsentscheidungen, wobei die Wirksamkeit der Klausel jeweils vorausgesetzt wurde.<sup>101</sup>

(bb) CC BY-SA 4.0

Nach der CC BY-SA-Lizenz dürfen Bearbeitungen des lizenzierten Materials nur unter der gleichen CC-Lizenz, einer späteren Version der Lizenz mit den gleichen Lizenzelementen, oder einer kompatiblen Lizenz verbreitet werden. Vereinzelt wird diskutiert, ob diese Pflicht den Lizenznehmer im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen benachteilige, da diese Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nach § 17 Abs. 2 UrhG nicht vereinbar sein könnte. Diese Ansicht überzeugt indes nicht.<sup>102</sup> Die Erschöpfung nach § 17 Abs. 2 UrhG kann nur hinsichtlich verkörperter Vervielfältigungen eintreten<sup>103</sup> und auch nur das Verbreitungsrecht betreffen. Darüber hinaus enthält Abschnitt 2 lit. a Nr. 2 auch einen Vorbehalt, wonach die Lizenzbestimmungen nicht einzuhalten sind, wenn eine gesetzliche Ausnahme oder Beschränkung eingreift.<sup>104</sup>

Außerdem bedürfen die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung des Werkes gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG ohnehin der Zustimmung des Urhebers. Die Weitergabe von einer bestimmten Lizenzvorgabe abhängig zu machen, stellt damit also nur

<sup>101</sup> Etwa OLG Köln, Urt. v. 13.4.2018 – 6 U 131/17, GRUR-RR 2018, 280, *Speicherstadt*; OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167 *Creative Commons-Lizenz*; LG München I, Urt. v. 17.12.2014 - 37 O 8778/14, MMR 2015, 467.

<sup>102</sup> Siehe dazu insbesondere auch *Paul*, in Hoeren/Sieber/Holznapel, *Multimediarrecht*, Teil 7.4, Rn. 133 ff, Wagner, MMR 2017, 216, 219.

<sup>103</sup> Eine Ausnahme bilden nur die sog. „Used Soft“-Fälle bei Online-Übertragung von Software, vgl. EuGH, Urt. v. 03.07. 2012 – C-128/11, GRUR 2012, 904 – *UsedSoft*, hierzu *Spindler*, in: Schricker/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 69c Rn. 34 ff.

<sup>104</sup> *Paul*, in Hoeren/Sieber/Holznapel, *Multimediarrecht*, Teil 7.4, Rn. 133 ff.

eine Modifikation des „Wie“ dar.<sup>105</sup> Gegen die Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB streitet demnach auch der Umstand, dass der Urheber eine Veröffentlichung vollständig verbieten könnte, und es ihm daher erst recht möglich sein muss, die Veröffentlichung unter bestimmten Bedingungen zu erlauben.

Allerdings ist die Lizenz CC BY-SA 4.0 aus anderen Gründen im Regelfall nicht für eine Lizenzierung durch die öffentliche Hand zu empfehlen, insbesondere da sie die Weiterverwendung zu stark einschränken kann.<sup>106</sup>

#### bb) Weitere Aspekte der CC-Lizenzen

Demnach bestehen aus juristischer Sicht keine nennenswerten Bedenken gegen eine Verwendung der CC-Lizenzen. Darüber hinaus sprechen weitere Aspekte der CC-Lizenzen für eine Verwendung auch durch die öffentliche Hand.

##### (1) Weltweite Verbreitung; Bekanntheit und Anerkennung

Die CC-Lizenzen sind weltweit verbreitet und über verschiedenste Anwendungsgebiete anerkannt. Wie vorstehend bereits erwähnt, sind bereits Milliarden an Werken und sonstigen Inhalten weltweit unter CC-Lizenzen zur Verfügung gestellt worden. Die Europäische Kommission,<sup>107</sup> zahlreiche Institutionen wie auch Akteure im Wissenschaftsbetrieb empfehlen die Verwendung der CC-Lizenzen.<sup>108</sup>

##### (2) Verständlichkeit; Rechtssicherheit

Weiter sind die CC-Lizenzen aufgrund der „menschenslesbaren“ Fassung (Zusammenfassung und Piktogramme) auch für juristische Laien verständlich. Zugleich liegen mit der Langfassung der jeweiligen Lizenzverträge Vertragstexte vor, die urheberrechtlichen Anforderungen entsprechen und damit die Rechtssicherheit erhöhen.<sup>109</sup> Durch die laufend wachsende Zahl an Urteilen zu CC-Lizenzen stehen zudem wichtige Referenzentscheidungen zur Verfügung, die bei der Auslegung hilfreich sein können und damit ebenfalls für laufend zunehmende Rechtssicherheit bei der

<sup>105</sup> Paul, in Hoeren/Sieber/Holzsnagel, Multimediarecht, Teil 7.4, Rn. 135.

<sup>106</sup> Hierzu vorstehend, C.II.1.d)aa)(6).

<sup>107</sup> S. vorstehend, C.I.2, insb. C.I.2.a) und C.I.2.d).

<sup>108</sup> S. vorstehend C.I.2, C.II.1.a), und weiter beispielhaft etwa: Ad-hoc Arbeitsgruppe Lizenzierung offener Geodaten, GDI-DE, Empfehlungen zur Lizenzierung offener Geodaten, Version 1.0, 21.04.2020, S. 11 f.; Bayerisches Staatsministerium für Digitales, Open By Data, „Welche Lizenzen sollte ich vergeben?“, abrufbar unter <https://open.bydata.de/info/licenses?locale=de>; weiter die Nachweise bei Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 3 ff., sowie in den Creative Commons FAQ unter 3.1.10.

<sup>109</sup> Kreutzer, Open Content, S. 13 ff.

Anwendung der CC-Lizenzen sorgen.<sup>110</sup> Diesen Vorteil kann nach hiesiger Einschätzung keine der anderen offenen Standardlizenzen für sich beanspruchen. Insbesondere können auch die mit den CC-Lizenzen veröffentlichten Erläuterungen und im Internet frei verfügbaren Ausführungen zu den (mittlerweile durchaus umfassenden) „häufig gestellten Fragen“ („Frequently Asked Questions“ - „FAQ“) zur Auslegung und Beantwortung auftretender Fragen herangezogen werden.<sup>111</sup>

### (3) Maschinenlesbarkeit

Die CC-Lizenzen erfüllen zudem das Kriterium der Maschinenlesbarkeit. Bei CC-Lizenzen wird die jeweilige Lizenz in der „obersten“ Schicht in maschinenlesbarer Form als Code abgebildet.<sup>112</sup> Praktisch funktioniert dies durch Generierung eines HTML-Code, der in den Code von Webseiten eingefügt wird. Dies ermöglicht u.a. Suchmaschinen und anderer Software die Lokalisierung von Open Content. Der Lizenzhinweis muss dafür in einer maschinell lesbaren Sprache, dem ccREL-Code (REL steht dabei für "Rights Expression Language") eingepflegt werden, was praktisch durch Verwendung des CC-License Choser erfolgt.<sup>113</sup>

Nach der OD-Richtlinie ist ein „maschinenlesbares Format“ ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können (Art. 2 Nr. 13 OD-Richtlinie). In der Formulierung etwas abweichend liegt nach § 3 Nr. 5 DNG ein maschinenlesbares Format vor, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.<sup>114</sup> Die Maschinenlesbarkeit soll die automatische Auswertung

<sup>110</sup> Vgl. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung OLG Köln, Urte. v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 170 - *Creative Commons-Lizenz*; OLG Köln, Urte. v. 13. April 2018 – 6 U 131/17, ZUM 2018, 621, 622 – *Speicherstadt*; OLG München, Urte. v. 20.05.2021 – 6 U 4750/20, II.1, abrufbar unter [https://www.ifross.org/Fremdartikel/OLG\\_Muenchen\\_Urteil\\_6\\_U\\_4750\\_20.pdf](https://www.ifross.org/Fremdartikel/OLG_Muenchen_Urteil_6_U_4750_20.pdf); OLG Frankfurt, Urte.v. 22.10.201 – 11 U 95/18, II.2, abrufbar unter <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000593>. Eine Übersicht über Urteile zu Creative Commons Lizenzen findet sich ferner auf der Seite des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) unter <https://ifross.github.io/ifrOSS/CC-Cases#olg-m-%C3%BCnchen-urteil-v-20052021-az-6-u-475020>.

<sup>111</sup> S. die FAQ unter <https://de.creativecommons.net/faqs/>. Zur Heranziehung von Erläuterungen von Creative Commons für Zwecke der Auslegung der Lizenzen s. OLG Köln, Urte. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, GRUR 2015, 167, 171 – *Creative Commons-Lizenz*: „Für das Verständnis der Lizenzbedingungen können ferner die Erläuterungen (...) der „Creative Commons“-Organisation „Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingungen „nicht-kommerziell – NC“ (...) mit herangezogen werden. Auch wenn diese Broschüre nicht als eine „authentische Interpretation“ der Creative-Commons-Lizenz angesehen werden kann, so kann sie doch als indizieller Beleg für das Verkehrsverständnis der Lizenz ausgewertet werden“.

<sup>112</sup> Hierzu auch vorstehend C.II.1.b).

<sup>113</sup> S. *Kreutzer*, Open Content, S. 74 f.; CC FAQ unter <https://de.creativecommons.net/faqs/> unter 1.1.8, 2.21, 3.4.2, 3.6.1, 3.9.1,

<sup>114</sup> Inhaltlich relevante Unterschiede dürften sich aus dem anderen Wortlaut nicht ergeben, vgl. *Richter*, DNG, § 3 Rn. 213.

sicherstellen. Der durch Suchmaschinen und andere Anwendungen auslesbare HTML-Code der CC-Lizenzen erfüllt hinsichtlich der Lizenzauszeichnung ohne weiteres dieses Kriterium der Maschinenlesbarkeit.

(4) Lizenzkompatibilität und Vermeidung von Lizenzproliferation

(a) Lizenzkompatibilität

Lizenzkompatibilität bezeichnet die Möglichkeit, eine Lizenz mit einer anderen Lizenz zu kombinieren, bzw. die Inhalte (Werke oder Datenbanken), die der einen Lizenz unterliegen, mit Inhalten zu kombinieren, die einer anderen Lizenz unterliegen, und anschließend weiterzuverbreiten.<sup>115</sup> Umgekehrt bezeichnet (Lizenz-)Inkompatibilität dem Umstand, dass zwei oder mehr Inhalte aufgrund widersprüchlicher Lizenzverpflichtungen nicht als kombiniertes Werk veröffentlicht werden können, was dem Grundgedanken von Open Data und offenen Lizenzen der möglichst freien und unbeschränkten Weiterverwendung zuwiderliefe.

Ein Risiko von Lizenzinkompatibilitäten entsteht durch die Verwendung unterschiedlicher nicht kompatibler Lizenztypen. Vor allem erhöht auch eine weitere Lizenzproliferation, d.h. die Schaffung zusätzlicher neuer, von bestehenden Lizenzen abweichender Lizenztypen – wie sie auch spezifische geschaffene nationale Standardlizenzen wie die Datenlizenz Deutschland darstellen – das Risiko von Inkompatibilitäten erheblich<sup>116</sup> (hierzu näher nachfolgend). Auch der europäische Gesetzgeber hat das Problem der Lizenzinkompatibilität in der OD-Richtlinie gesehen<sup>117</sup>. Die Europäische Kommission hat unter anderem in ihren „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen“ die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen, insbesondere der CC0 Public Domain Dedication, empfohlen. Nur wenn diese nicht verwendet werden könnten, solle auf andere (kompatible) Lizenzen zurückgegriffen werden.<sup>118</sup>

Die Frage der Lizenzinkompatibilität stellt demnach kein CC-spezifisches „Problem“ dar. Sie ist vielmehr stets dann zu beachten, wenn Inhalte verschiedener Quellen unter (ggfs. abweichenden) Lizenzen für die offene Weiterverwendung kombiniert werden sollen.<sup>119</sup> Damit ist – zunächst unabhängig von der gewählten offenen Standardlizenz – seitens des Verwenders, der eine

<sup>115</sup> Datenlizenzen für Open Government Data - Rechtliches Kurzgutachten, S. 8 ff; *Kreutzer*, Open Content, S. 25. Allgemein zur Lizenzinkompatibilität auch *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 12.

<sup>116</sup> *Lämmerhirt*, Avoiding data use silos: How governments can simplify the open licensing landscape, 2017, S. 10.

<sup>117</sup> S. hierzu bereits vorstehend, C.1.2.c).

<sup>118</sup> S. vorstehend, C.1.2.a), Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vom 21.07.2014, (2014/C 240/01), Ziffer 2.2.

<sup>119</sup> *Kreutzer*, Open Content, S. 25, 61 ff.

möglichst unbeschränkte Weiterverwendung nach den Open-Data-Grundsätzen beabsichtigt, darauf zu achten, eine für dessen Zwecke geeignete, aber zugleich möglichst wenigen Restriktionen unterliegende offene Lizenz zu wählen. Insbesondere ergibt sich hieraus aber kein Argument gegen die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen,<sup>120</sup> denn es stehen anerkanntermaßen – vor allem mit CC BY 4.0 und CC0 1.0 – umfassend kompatible CC-Lizenzen zur Verfügung. Das Risiko der Inkompatibilität spricht gerade dafür, im nationalen wie auch internationalen Kontext auf möglichst wenige unterschiedliche, dabei etablierte und bereits vielfach verwendete Lizenzen zurückzugreifen, wie sie insbesondere Creative Commons zur Verfügung stellt.

Die CC-Lizenzen verfügen zudem über einen ausgereiften Mechanismus, um der Gefahr der „Schutzrechtsberührung“ bzw. eines überbordenden Schutzanspruchs wirksam zu begegnen, was ebenfalls dem Risiko von Lizenzinkompatibilitäten entgegenwirkt. Dies wird vor allem dadurch sichergestellt, dass die CC-Lizenzen bei Vorliegen gesetzlicher Erlaubnisse nach Abschnitt 2.a.2 gar nicht anzuwenden sind<sup>121</sup>, und Abschnitt 8a nochmals klarstellt, dass durch die Lizenzen solche Nutzungen nicht beschränkt werden sollen, die auch ohne die Lizenzen bereits zulässig sind.<sup>122</sup> Zudem ist auch auf die dargestellte Möglichkeit der Public Domain Dedication und den Hinweis nach Maßgabe der Public Domain Mark 1.0 Universell hinzuweisen<sup>123</sup>. Hierin liegt ein weiterer Vorteil gegenüber den Datenlizenz Deutschland, die keine solche Beschränkungen des eigenen Anwendungsbereichs vorsieht und damit dem „Risiko“ einer Verwendung auch bei urheberrechtlich ungeschütztem Material nicht begegnet.<sup>124</sup>

#### (b) Vermeidung der Lizenzproliferation

Wie gezeigt, erhöht jede Lizenzproliferation<sup>125</sup> das Risiko von Inkompatibilitäten. Hieraus ergibt sich weiter das Problem der Entstehung von unerwünschten Datensilos, ein Ergebnis, das in

<sup>120</sup> So aber offenbar das Kurzgutachten „Datenlizenzen für Open Government Data“, wo aus dem Umstand der Inkompatibilität (bzw. Ein-Weg-Kompatibilität) der Datenlizenz Deutschland (insb. dl-de/by2.0) mit der für Open Street Map verwendeten Lizenz ODbL 1.0 offenbar ein Argument gegen den Einsatz von CC-Lizenzen durch die öffentlichen Hand insgesamt abgeleitet werden soll, s. etwa ebenda, S. 17, 27 ff. Dieser Schluss ist indes durch die Aussagen im genannten Gutachten nicht belegt; die Inkompatibilität von dl-de/by 2.0 mit ODbL 1.0 rührt vielmehr daher, dass die OpenStreetMap-Inhalte auf Share-Alike-Lizenzen zurückgreifen (CC BY-SA für Bilder und ODBL 1.0 für die Datenbank, s. <https://www.openstreetmap.de/faq/>).

<sup>121</sup> Hierzu vorstehend, C.II.1.d)aa)(7)(f).

<sup>122</sup> Hierzu vorstehend, C.II.1.d)aa)(7)(f).

<sup>123</sup> Hierzu vorstehend, C.II.1.c).

<sup>124</sup> Hierzu nachfolgend C.II.2.b)ee).

<sup>125</sup> Zum Begriff *Lämmerhirt*, Avoiding data use silos: How governments can simplify the open licensing landscape, 2017, S. 9. Soweit ersichtlich, wurde das Phänomen der Lizenzproliferation erstmals im Rahmen der Open Source Initiative diskutiert, s. *Open Source Initiative*, Report of License Proliferation Committee and draft FAQ, 31.01.2006, zuletzt modifiziert am 25.01.2023, <https://opensource.org/proliferation-report/>.

diametralem Gegensatz zu den Zielen von Open Data und der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors steht, wie sie insbesondere in der OD-Richtlinie zu Ausdruck kommen.<sup>126</sup> Lizenzproliferation erhöht zudem die Komplexität des Lizenzierungsvorgangs bzw. der Verwendung der betroffenen kombinierten Inhalte, da der Nutzer die Einhaltung aller anwendbaren Lizenzen sicherstellen muss.<sup>127</sup> Dies erhöht zugleich die Gefahr von Rechtsunsicherheit: Dies zum einen aufgrund der schon erwähnten erhöhten Komplexität, zum anderen aber auch durch den Umstand, dass neue Lizenzen zu Auslegungszweifeln führen können – die nachfolgend aufzuzeigenden Unklarheiten im Rahmen der Datenlizenz Deutschland können hier durchaus als Beispiel dienen.<sup>128</sup> Anders als im Falle seit vielen Jahren eingeführter Standardlizenzen liegt bei neuen Standardlizenzen auch keine eingeführte Rechtspraxis mit entsprechenden Erfahrungswerten vor. Auf die zunehmende Rechtsprechung zu Creative-Commons-Lizenzen und die dadurch zugleich steigende Rechtssicherheit wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.<sup>129</sup> Nicht zuletzt führt die Lizenzproliferation zu höheren Kosten:<sup>130</sup> Sowohl die durch die Schaffung neuer Lizenztexte entstehenden Kosten, als auch die durch die höhere Komplexität steigenden Transaktionskosten.<sup>131</sup>

#### e) **Zwischenergebnis**

Die CC-Lizenzen stellen sich als ausgereifte offene Standardlizenzen dar, die sich ohne Weiteres auch für die Lizenzierung durch die öffentliche Hand eignen. Es wurde gezeigt, dass – teilweise vorgetragene – rechtliche Bedenken gegen deren Verwendung in Deutschland nicht durchgreifen.

Als weitere Vorteile sind die internationale Verwendung, die umfassende Verbreitung und Anerkennung, ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei der Verwendung, sowie die Maschinenlesbarkeit hervorzuheben.

Die Verwendung von CC-Lizenzen ist auch geeignet, dem Risiko von Lizenzinkompatibilitäten, dem Entstehen nationaler Datensilos, sowie einer unerwünschten Lizenzproliferation entgegenzuwirken, die den Zielsetzungen von Open Data widersprechen.

<sup>126</sup> S. vorstehend C.I.2.c) und insb. Erwägungsgründe 9, 13, 16, 20 der OD-Richtlinie.

<sup>127</sup> So auch *Lämmerhirt*, *Avoiding data use silos: How governments can simplify the open licensing landscape*, 2017, S. 10. S. insoweit auch Empfehlung des Arbeitskreises Architektur der GDI-DE, Nutzungsregelungen in der GDI-DE vom 20.08.2020, Version 1.1, Ziffer 6: „Die Entwicklung neuer zusätzlicher Nutzungsregelungen als Insellösungen ist zu vermeiden. (...)“

<sup>128</sup> S. nachfolgend, C.II.2.b)

<sup>129</sup> S. vorstehend C.II.1.d)bb)(2).

<sup>130</sup> *Lämmerhirt*, *Avoiding data use silos: How governments can simplify the open licensing landscape*, 2017, S. 10.

<sup>131</sup> Zum Aspekt der Vereinfachung der rechtlichen Transaktion auch *Kreutzer*, *Open Content*, S. 13 ff.





## 2. Die Datenlizenz Deutschland („DL-DE“- Lizenz)

### a) Überblick

Die Datenlizenz Deutschland wurde u.a. von Bund und Ländern zur Nutzung von Verwaltungsdaten in Deutschland entwickelt.<sup>132</sup> Sie entstand vor allem als Reaktion auf das Ergebnis einer Studie des BMI aus dem Jahr 2012, welche gebräuchliche Open-Data-Lizenzen untersuchte und zu dem Ergebnis kam, dass es keine „passgenaue“ Lösung für das Bereitstellen von Daten gebe und daher die Entwicklung von Nutzungsbestimmungen empfahl.<sup>133</sup> Ähnlich der ODC-Lizenzen lag damit ein wichtiger Grund für die Entwicklung der Deutschlandlizenz in dem Umstand, dass die CC-Lizenzen bis zur Version 3.0 nicht das Leistungsschutzrecht des Datenbankenherstellers berücksichtigten, was sich aber seit der Version CC 4.0 gerade grundlegend geändert hat.<sup>134</sup> Die Frage, welche anderen Regelungsmodelle in Betracht kommen – namentlich etwa eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5 UrhG für amtliche Werke – wurde seinerzeit offenbar nicht ernsthaft diskutiert.<sup>135</sup>

Die Datenlizenz Deutschland steht in zwei Varianten mittlerweile in der Version 2.0 zur Verfügung. Beide Versionen verfügen über einen vergleichsweise kurzen Lizenztext und werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

#### aa) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

Die Variante „Namensnennung“ erlaubt kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzungen der bereitgestellten „Daten und Metadaten“ und zählt einige Nutzungen auf, die „insbesondere“ zulässig sind. Sie verpflichtet den Benutzer des lizenzierten Materials, sicherzustellen, dass als Quellenvermerk die Bezeichnung des Bereitstellers, der Hinweis auf die Datenlizenz sowie ein Verweis auf den Datensatz enthalten ist, sowie (falls zutreffend) dass die Daten geändert wurden.

#### bb) Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Variante „Zero“ erlaubt „jede Nutzung ohne Einschränkung oder Bedingung“. Sie zählt einige erlaubte kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzungen auf, die „insbesondere“ zulässig sind.

<sup>132</sup> Richter, DNG, § 4 Rn. 255.

<sup>133</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Frage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, BT-Drcks. 17/12616, S. 5; Open Government Data Deutschland – Eine Studie zu Open Government in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Stand Juli 2012, S. 269.

<sup>134</sup> Hierzu vorstehend, C.II.1.d).

<sup>135</sup> Zur Erweiterung des § 5 UrhG s. etwa Düwel, Das Urheberrecht als Mittel der Geheimhaltung, Baden-Baden 2020, S. 227 ff.

## b) **Rechtliche Bewertung**

### aa) Anwendungsbereich

Die DL-DE ist in beiden Varianten nach ihrem Wortlaut nur auf „Daten und Metadaten“ anwendbar. Dies überrascht, zumal bloße Daten wie auch Metadaten in aller Regel als solche gerade keinen immaterial- oder eigentumsrechtlichen Schutz genießen.<sup>136</sup> Deren Nutzung wäre mithin auch ohne Lizenzvertrag zulässig und ein Lizenzvertrag darüber gar nicht erforderlich, die Lizenz wäre mithin – überspitzt ausgedrückt – sogar überflüssig. Unter diesem Aspekt kann die Datenlizenz Deutschland darüber hinaus zu einer größeren Einschränkung der Nutzung führen, als sie ohne die Datenlizenz schon ohnehin möglich und zulässig wäre.

Allerdings lässt sich der kurzen Erläuterung und den „Fragen und Antworten“ zu GovData zumindest mittelbar entnehmen, dass wohl auch andere „Dokumente“ den Lizenzbedingungen der Datenlizenz Deutschland unterfallen können.<sup>137</sup> Für andere Schutzgegenstände – etwa andere Werkkategorien nach § 2 Abs. 1 UrhG, oder sonstige leistungsschutzrechtlich geschützten Gegenstände nach den §§ 70 ff. UrhG – bleibt die Anwendbarkeit der Datenlizenz Deutschland aber zumindest zweifelhaft.

### bb) Vertragsschluss

Unklar bleibt, zwischen wem ein Lizenzvertrag zustande kommt, insbesondere auch – sollte eine Weiterübertragung möglich sein – ob der Vertrag dann zwischen dem ursprünglichen Datengeber und dem neuen Lizenznehmer zustande kommt (wie dies bei den CC-Lizenzen der Fall ist), oder ob die Verträge in der Lizenzkette geschlossen werden.

Soweit die Datenlizenz Deutschland insoweit weniger eine vertragliche Regelung im Sinne einer Lizenz, sondern eine öffentlich-rechtliche „Widmung“ durch den Datenbereitstellenden abbilden will, wäre dies ein in mehrfacher Hinsicht zweifelhafter Ansatz.<sup>138</sup> So wäre bereits die Bezeichnung

<sup>136</sup> S. nur *Czychowski/Siesmayer* in Taeger/Pohle ComputerR-HdB, 37. EL Mai 2022, Kap. 20.5 Rn. 42, mwN; *Schur*, GRUR 2020, 1142, 144, mwN; *Schmid*, in Remmert/Kast, Digital Escrow, 1. Aufl 2022, Kap. 5, Rn. 13, mwN; s.a. *Zech*, GRUR 2015, 1151.

<sup>137</sup> Vgl. <https://www.govdata.de/faq>.

<sup>138</sup> In diesem Sinne könnten, auch wenn dies nicht eindeutig so dargestellt ist, die „Fragen und Antworten zu GovData“ zu verstehen sein (abrufbar unter <https://www.govdata.de/faq>). Dort heisst es, dass der Begriff der „Lizenz“ dem Privatrecht und der Begriff der „Nutzungsbestimmung“ dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei, was sich allerdings – jedenfalls in der urheberrechtlichen Lehre und Praxis – so nicht bestätigen lässt. Zugleich heisst es, dass die Wahl des Begriffs „Datenlizenz“ (statt des Begriffs „Datennutzungsbedingungen“) „rein sprachliche“ Gründe habe, weil der Begriff der Lizenz „griffiger“ sei. Umfassend zum Gedanken einer öffentlich-rechtlichen Widmung zur Datennutzung die Studie „Open Government Data Deutschland“ – Eine Studie zu Open Government in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren“, Juli 2012 (abrufbar unter

als „Lizenz“ irreführend, da der durchschnittliche Nutzer unter einer Lizenz stets eine vertragliche Regelung über die Nutzung bestimmter Inhalte versteht.<sup>139</sup> Des Weiteren bleibt auch in dieser Konstruktion unklar, wie bei einer Weiterübertragung der entsprechenden Inhalte die Bindung des Empfängers an die „Widmung“ erfolgen würde. Auch würde sich das Modell der Datenlizenz Deutschland damit noch weiter von den Vorgaben des Europäischen Gesetzgebers entfernen, der – wie gezeigt – im Regelfall eine Verwendung der CC0 bzw. der Lizenz CC BY 4.0 vorsieht.<sup>140</sup> Zudem kann keineswegs als gesichert gelten, dass das dogmatische Konstrukt der öffentlich-rechtlichen Widmung mit anderen Rechtsordnungen außerhalb Deutschlands (sei es auch nur innerhalb der EU) kompatibel ist.

### cc) Lizenzumfang

In den Lizenztexten der Datenlizenz-Deutschland finden sich lediglich Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung. Dadurch sind die Texte kurz. Sie enthalten zudem keine offensichtlich gegen deutsches AGB-Recht verstoßenden Klauseln.

Allerdings hat die Kürze der Texte den Nachteil, dass einige Sachverhalte nicht oder zumindest nicht detailliert geregelt sind. Es wird kritisiert, dass die Formulierung beider Lizenztexte, dass „[j]ede Nutzung“ frei sei, sich vom Wortlaut her zunächst nur auf die Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG beziehe, und damit Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht fehlten.<sup>141</sup>

Weiter wird die Ungenauigkeit des Lizenztextes kritisiert, da der genaue Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten im Lizenztext nicht präzisiert wird, die Lizenztexte daher in dieser Hinsicht ausgelegt werden müssen und rechtliche Unsicherheiten verbleiben.<sup>142</sup> So werden beispielsweise die Dauer, das Territorium, die Ausschließlichkeit, bzw. Nichtausschließlichkeit, die Übertragbarkeit der Lizenz sowie deren Übertragbarkeit und Unterlizenzierbarkeit nicht angesprochen.<sup>143</sup> Diese Eigenschaften zählen aber typischerweise zum Mindestinhalt eines jeden Lizenzvertrages, denn nur mit deren Regelung weiß der Lizenznehmer auch, was er tun bzw. nicht tun darf. Im deutschen Recht wird man in diesen Fällen zur Auslegung auf die Übertragungszweckregel des § 31 Abs. 5 UrhG zurückgreifen können, was jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann und im

---

[innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/eGovernment/open\\_government\\_data\\_deutschland\\_langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/eGovernment/open_government_data_deutschland_langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)), S. 4f., 87 f., 112 ff. und passim.

<sup>139</sup> Zu den Begriffen „Nutzungsrecht“ und „Lizenz“ etwa *Ohly*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 29 UrhG, Rn. 20.

<sup>140</sup> S. vorstehend C.I.2.

<sup>141</sup> *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 18.

<sup>142</sup> *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 18. Anderer Ansicht offenbar s. Datenlizenzen für Open Government Data – Rechtliches Kurzgutachten, S. 4;

<sup>143</sup> *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 18.

Zweifel zur Folge hat, dass Nutzungsrechte als nicht eingeräumt gelten.<sup>144</sup> Ob die Lizenz im Sinne der „Open Definition“ als „unwiderruflich“ und damit auch als zeitlich unbegrenzt angesehen werden kann,<sup>145</sup> darf ebenfalls bezweifelt werden.

dd) Fehlende Orientierung an Begrifflichkeiten des (deutschen) Urheberrechts

Als Vorteil der DL-DE wurde angeführt, dass die Lizenztexte sich an den Begrifflichkeiten sowie der Struktur des deutschen Urheberrechts ausrichten.<sup>146</sup> Dieser Aspekt kann in der Sache indes nicht bestätigt werden. Einige Begrifflichkeiten wie „vervielfältigt“ oder „bearbeitet“ sind zwar im Urheberrechtsgesetz definiert, andere Begriffe wie „ausgedruckt“, „präsentiert“, „zusammengeführt“, oder das Einbinden in „interne und externe Geschäftsprozesse“ sind dies allerdings nicht und entstammen vielmehr dem umgangssprachlichen Gebrauch. Auch ist nicht erkennbar, wie sich die Struktur des deutschen Urheberrechts in den DL-DE-Lizenzen als Orientierungspunkt wiederfindet. Wenn man auch vor dem Hintergrund des unklaren Anwendungsbereiches dennoch die Anwendung der urheberrechtlichen Begrifflichkeiten befürwortet, scheint es indes nachteilig, dass sich die DL-DE-Lizenzen gerade nicht kohärent an diesen Begrifflichkeiten und der Systematik des deutschen Urheberrechts orientieren. Dieser Nachteil gilt ebenso, wenn man die DL-DE im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Widmung verstehen will<sup>147</sup>, denn auch unter diesem Konstrukt ist eine klare Vorgabe erforderlich und wünschenswert, was der Nutzer tun darf, und was nicht.

Diese Unschärfe der Lizenztexte stellt insbesondere vor dem Hintergrund, dass kaum offiziellen Stellungnahmen und Auslegungshilfen verfügbar sind, einen Nachteil dar. Hier zeigt sich der Vorteil des „Schichten“-Modells der CC-Lizenzen, die neben der allgemeinverständlichen Kurzfassung auch einen den lizenzvertraglichen Gepflogenheiten entsprechenden Langtext bereitstellen.

ee) „Schutzrechtsberühmung“

Die DL-DE bezieht sich auf alle Inhalte, die unter der Lizenz zur Verfügung gestellt werden, ohne dabei für etwaige nicht urheberrechtlich geschützte Inhalte Beschränkungen vorzusehen. Dadurch können auch urheberrechtlich gerade nicht geschützte Inhalte – beispielsweise ungeschützte Datensammlungen – unter der Lizenz zur Verfügung gestellt werden, obwohl deren Nutzung nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin und auch ohne Lizenzvertrag zulässig wäre.<sup>148</sup> Entsprechend

<sup>144</sup> *Ohly*, in *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, *UrhG* § 31 Rn. 52 f.

<sup>145</sup> Hierzu vorstehend, C.I.1.

<sup>146</sup> *Datenlizenzen für Open Government Data – Rechtliches Kurzgutachten*, S. 4, 31; *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten*, S. 19.

<sup>147</sup> Dazu vorstehend C.II.2.b)bb).

<sup>148</sup> S. bereits vorstehend, C.II.2.b)aa).

wird kritisiert, dass dadurch eine „Schutzrechtsberühmung“ durch die öffentliche Hand erfolge, was insbesondere auch mit Blick auf die Urheberrechtsfreiheit amtlicher Werke nach § 5 UrhG problematisch sei.<sup>149</sup>

Praktisch folgt aus dieser „Schutzrechtsberühmung“, dass beispielsweise in der Fassung „Namensnennung“ bei der Wiederverwendung eine Namensnennung verlangt wird, obwohl dies ohne urheberrechtlichen Schutz aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich wäre.

Darüber hinaus besteht auch das Problem, dass sich Nutzer solcher veröffentlichten Daten, die urheberrechtlich keinen Schutz genießen, ohne Not den Auslegungsproblemen der Datenlizenz-Deutschland ausgesetzt sehen.

Bei den CC-Lizenzen ist dies, wie ausgeführt, nicht der Fall. Sie enthalten in Abschnitt 2.a. eine Klausel, die besagt, dass die CC-Lizenz im Falle des Vorliegens von gesetzlichen Ausnahmen und Beschränkungen schon nicht anwendbar sind und stellen in Abschnitt 8.a zudem klar, dass die Lizenz keine Nutzungen des lizenzierten Materials einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die auch ohne die Lizenz zulässig wären.<sup>150</sup>

### c) **Weitere Aspekte der DL DE-Lizenzen**

#### aa) **Beschränkte Verbreitung und Anerkennung**

Die Datenlizenz Deutschland dürfte insbesondere als Lizenz bei deutschen Behörden als Datenbeistellende verbreitet sein. Sie wird auf GovData.de, neben CC BY 4.0, als geeignete Lizenz empfohlen.<sup>151</sup> Größte Zulieferer für govdata.de unter den DL-DE Lizenzen sind nach Angaben auf govdata.de die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Brandenburg.<sup>152</sup> Die Unterarbeitsgruppe „Recht“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Open Government“ hat die Datenlizenz Deutschland in ihrem Zwischenbericht vom 22.08.2013 ungeachtet der dort auch referenzierten Kritikpunkte zur Verwendung empfohlen.<sup>153</sup>

<sup>149</sup> Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 7. Hinweise hierzu erhalten allein die „Fragen und Antworten zu GovData“ unter <https://www.govdata.de/faq>.

<sup>150</sup> Hierzu vorstehend, C.II.1.d)aa)(7)(f).

<sup>151</sup> S. <https://www.govdata.de/web/guest/datenbereitsteller>.

<sup>152</sup> Bei Filterung nach DL-DE Namensnennung 2.0, abrufbar unter [https://www.govdata.de/web/guest/suchen/-/searchresult/ff/type%3Adataset%2Clizence%3Ahttp%253A%252F%252Fdcap.de%252Fdef%252Flicenses%252Fdl-by-de%252F2.0%2C/s/relevance\\_desc](https://www.govdata.de/web/guest/suchen/-/searchresult/ff/type%3Adataset%2Clizence%3Ahttp%253A%252F%252Fdcap.de%252Fdef%252Flicenses%252Fdl-by-de%252F2.0%2C/s/relevance_desc).

<sup>153</sup> S. [https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2013/Beschluss2013-29\\_Zwischenbericht\\_OpenGovernment.pdf](https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2013/Beschluss2013-29_Zwischenbericht_OpenGovernment.pdf), unter Ziffer 2.3; zitiert in den Fragen und Antworten zu GovData, <https://www.govdata.de/faq>.

bb) Insellösung, "Datensilos", Lizenzproliferation

Weiter wird kritisiert, dass die Deutschlandlizenz eine Insellösung darstelle<sup>154</sup> und die Kompatibilität mit Daten, welche unter anderen Lizenzen veröffentlicht wurden, beeinträchtigen könne.<sup>155</sup> Die DL-DE Lizenzen sind außerhalb Deutschlands auch weder bekannt noch anerkannt. Eine Verwendung bzw. deren Durchsetzung im Ausland ist nicht zu erwarten und – wie der Name zumindest suggeriert – wohl auch nicht beabsichtigt. Auf das Risiko der Lizenzproliferation und, dadurch verursacht, das Entstehen nationaler Datensilos ebenso wie das Risiko erhöhter Lizenzinkompatibilität, wurde an anderer Stelle bereits eingegangen.<sup>156</sup>

Diese Gesichtspunkte stellen ihre Eignung allgemein, umso mehr aber in EU-weiten wie auch anderen grenzüberschreitenden Sachverhalten, erheblich in Frage. Es liegt schon aus diesem Grund nahe, dass Datenbereitstellende der öffentlichen Hand, die im Sinne von Open Government Data an einer möglichst weiten Verbreitung ihrer Inhalte interessiert sind, von einer Nutzung der DL-DE-Lizenzen eher absehen.

cc) Kaum Auslegungshilfen; geringere Rechtssicherheit

Die Kürze des Lizenztextes wird teilweise als Vorteil hervorgehoben. Wie vorstehend dargelegt, liegt in der Kürze in rechtlicher Hinsicht jedoch der Nachteil, dass wesentliche Fragen nicht bzw. nicht im Detail geregelt sind und daher Auslegungszweifel verbleiben.<sup>157</sup> Auslegungshilfen sind nur in begrenztem Umfang verfügbar, so in einer kurzen Beschreibung<sup>158</sup> und in den Fragen und Antworten zu GovData.<sup>159</sup> Auch gibt es, soweit ersichtlich, keine die Datenlizenz Deutschland betreffende Rechtsprechung, die zur Auslegung und Orientierung herangezogen werden könnte.

dd) Maschinenlesbarkeit

Ausdrückliche Vorgaben zur Maschinenlesbarkeit der Lizenz finden sich nicht. Insbesondere existiert kein den CC-Lizenzen vergleichbares 3-Schichten-Modell, bei der eine Schicht zwingend der maschinenlesbare Code der Lizenz wäre (dazu oben). Laut Hinweis in den Lizenztexten der DL-DE-Lizenzen ist jedoch in den DCAT-AP.de-Metadaten bei Nutzung der DL-DE-Lizenzen die dort angegebene Lizenz-URL zu verwenden (bzw. bei Verwendung eines anderen

<sup>154</sup> Heise, Erfolg für Open Data. S. a. ZD-Aktuell 2013, 03452.

<sup>155</sup> Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 19; ferner Dietrich, Interview mit der Frankfurter Rundschau, zitiert bei Gemmer, „Der politische Wille fehlt“, Frankfurter Rundschau vom 14.01.2019.

<sup>156</sup> S. vorstehend C.II.1.d)bb)(4).

<sup>157</sup> S. dazu vorstehend C.II.2.b).

<sup>158</sup> S. <https://www.govdata.de/lizenzen>

<sup>159</sup> S. <https://www.govdata.de/faq>

MetadatenSchemas entsprechend ein anderer Lizenzcode).<sup>160</sup> Insbesondere wenn maschinell verschiedene Informationsbestände abgerufen und verbunden verwendet und ggfs. zugänglich werden sollen, erlaubt zwar z. B. DCAT-AP.de die maschinenlesbare Codierung diverser Lizenzen (auch CC und DL-DE), jedoch ist DCAT-AP.de ein Werkzeug vor allem für öffentliche Datenportale. Insbesondere wenn Informationen anders weiterverwendet werden sollen, z.B. in einer Quellenangabe bei einer Datenauswertung, werden insbesondere internationale Nutzende nicht unbedingt DCAT-AP.de verwenden. Die CC-Lizenzen erlauben demgegenüber eine maschinell auswertbare Evaluation, welcher Datensatz unter welcher CC-Lizenz veröffentlicht wurde.

ee) „Gleichwertigkeit“

Wie gezeigt, erfordert insbesondere die EU-Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze die Verwendung der CC-Lizenzen CC0 oder CC BY 4.0 oder von solchen offenen Lizenzen, die mit den genannten CC-Lizenzen mindestens „gleichwertig oder weniger einschränkend“ sind.<sup>161</sup> Aufgrund der oben dargestellten Auslegungszweifel und weiteren Aspekte bestehen indes Zweifel, ob die DL-DE-Lizenzen die Voraussetzungen einer Gleichwertigkeit erfüllen. Dies gälte umso mehr für den Fall, dass die DL-DE als öffentliche-rechtliche Widmung anzusehen sein sollte.

ff) Bedürfnis für die Datenlizenz Deutschland

Damit ließe sich schon grundsätzlich die Frage stellen, welches Bedürfnis für eine separate nationale Datenlizenz besteht. Für die Lizenzierung von geschützten Werken und Datenbanken durch die öffentliche Hand können ebenso und mit deutlichen Vorteilen auch die weit mehr verbreiteten Creative-Commons-Lizenzen in ihren Varianten CC BY 4.0 und CC0 verwendet werden.<sup>162</sup> Als spezifische Lizenz für die „Lizenzierung“ von Daten besteht für sie ebenfalls kein Bedarf, weil Daten als solche in der Regel keinen Schutz genießen und daher die Nutzung auch ohne Lizenz zulässig ist.<sup>163</sup>

d) **Zwischenergebnis**

Der Vorteil der DL-DE-Lizenzen kann in ihrer Kürze und allgemeinverständlichen Einfachheit gesehen werden.

<sup>160</sup> S. unter <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0> bzw. <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0> jeweils am Seitenende.

<sup>161</sup> S. vorstehend C.I.2.d).

<sup>162</sup> S. vorstehend C.I.2 und C.II.1.

<sup>163</sup> S. vorstehend unter C.II.2.b)aa) und Fn. 136.



Nachteilig zu werten sind insb. rechtliche Auslegungszweifel, der Umstand der „Schutzrechtsberühmung“, sowie deren begrenzte Verbreitung im Sinne einer nationalen Insellösung. Damit einher gehen die mit den Risiken der Lizenzproliferation verbundenen Nachteile, wie insbesondere das Risiko von Inkompatibilitäten und das Entstehen nationaler Datensilos. Zugleich bestehen Zweifel, ob die nach der Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze erforderliche Gleichwertigkeit mit den CC-Lizenzen CC0 bzw. CC BY 4.0 gegeben ist.

### 3. Open Data Commons (“ODC”) - Lizenzen

Open Data Commons wurde 2007 initiiert und wird seit 2009 als ein Projekt der Open Knowledge Foundation geführt.<sup>164</sup> Mit der „Public Domain Dedication and License“ („**PDDL**“) wurde die erste Open-Data-Commons-Lizenz explizit für Datenbanken vorgestellt. Damit schlossen die ODC - Lizenzen lange Zeit eine Lücke, denn die CC-Lizenzen bezogen sich in den Versionen vor 4.0 nicht explizit auf Datenbanken.<sup>165</sup>

Sie sind ähnlich aufgebaut wie die CC-Lizenzen. Auch die ODC- Lizenzen sind in einer vereinfachten Zusammenfassung („human-readable summary“) der Lizenztexte und als juristisch verbindliche Lizenztexte verfügbar.

#### a) Überblick

##### aa) Open Data Commons Attribution License (ODC-By 1.0)

Die ODC-By erfasst nur die Datenbank und nicht den Inhalt der Datenbank. Dieser muss daher getrennt lizenziert werden. Hinsichtlich der Datenbank sieht die Lizenz die Einräumung umfassender nicht ausschließlicher, weltweiter und zeitlich unbegrenzter Rechte an der lizenzierten Datenbank vor.<sup>166</sup> Die Rechteeinräumung ist an die Nennung der Datenbank, den Verweis auf die Lizenz und die Beibehaltung etwaiger vorhandener Copyright-Angaben geknüpft.<sup>167</sup>

Wie bei den CC-Lizenzen kommen die Verträge direkt zwischen dem Bereitsteller der Datenbank und dem Nutzer zustande. Eine Weiterlizenzierung durch den Lizenznehmer ist entsprechend ausgeschlossen.<sup>168</sup> Hinsichtlich der Urheberpersönlichkeitsrechte enthält die ODC-By Lizenz einen Verzicht („waiver of moral rights“) sowie eine Fallback-Klausel, die für Jurisdiktionen, in denen ein solcher nicht möglich ist, einen Verzicht auf die Geltendmachung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche vorsieht.<sup>169</sup> Weiter sieht Ziff. 6.1 vor, dass die Lizenz keine Rechte beeinträchtigen soll, die dem Nutzer bereits unabhängig aufgrund gesetzlicher Regelungen zustehen.

---

<sup>164</sup><https://opendatacommons.org/about/#:~:text=In%20December%202007%2C%20Open%20Data,their%20work%20funded%20by%20Talis.>

<sup>165</sup> Siehe dazu *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 6. Die CC0 erwähnte Datenbanken bereits von Anfang an.

<sup>166</sup> Ziff. 3.1.

<sup>167</sup> Ziff. 4.

<sup>168</sup> Ziff. 4.4

<sup>169</sup> Ziff. 5.1.

Schließlich enthält die ODC-By ähnlich der CC-Lizenzen umfangreiche Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung.<sup>170</sup> Die Lizenz endet automatisch bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen.<sup>171</sup> Es ist das Recht desjenigen Landes anwendbar, in dem die Lizenzbedingungen durchgesetzt werden sollen.<sup>172</sup>

Die ODC-By 1.0-Lizenz entspricht damit funktional weitgehend der CC BY-Lizenz.

bb) Open Data Commons Open Database Licence (“**ODbL**” 1.0)

Die ODbL-Lizenz unterscheidet sich von der ODC-By-Lizenz im Wesentlichen hinsichtlich der Nutzungsrechte. Zusätzlich zur Nennungspflicht enthält sie eine „Share alike“-Regelung, wonach jede bearbeitete Datenbank nur unter der ODbL oder einer kompatiblen Lizenz geteilt werden darf (Ziff. 4.4). Außerdem wird die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen eingeschränkt.<sup>173</sup>

Die ODbL-Lizenz entspricht damit funktional weitgehend der CC BY-SA-Lizenz.

Ergänzend zur ODbL-Lizenz für Datenbanken hat ODC eine „Database Contents License“ („**DbCL**“) v1.0 bereitgestellt, die den Fall abdecken soll, dass der Lizenzgeber einer ODbL (Share-alike-) Lizenz auch die Inhalte der Datenbank lizenzieren kann und will.<sup>174</sup> Sie ähnelt der ODC-By-Lizenz, ist aber ausdrücklich unwiderruflich und sieht keine Pflicht zur Namensnennung vor. Einige Klauseln, die in den anderen ODC-Lizenzmodulen enthalten sind (wie etwa Regelungen zu Urheberpersönlichkeitsrechten/„Moral Rights“, die Klarstellung, dass keine gesetzlichen Ausnahmen beschränkt werden sollen, sowie Bestimmungen zur Beendigung), fehlen. Ergänzend wird klargestellt, dass bloße Fakten keinen urheberrechtlichen Schutz genießen,<sup>175</sup> was wiederum dem Umstand widerspricht, dass die FAQ gerade den Fall adressieren, dass der Lizenzgeber auch den aus Fakten bestehenden Inhalt einer Datenbank lizenzieren will. Die Stellung dieser Lizenz erschließt sich nicht ohne weiteres. So wird die Lizenz in der offiziellen Übersicht der Lizenzen im Internetauftritt der ODC nicht als eine der verfügbaren Lizenzen genannt<sup>176</sup>, sondern nur in den FAQ. Auch der Umstand, dass sie von ODC nur im Zusammenhang mit der ODbL adressiert wird und zudem wesentliche Bestandteile der anderen ODC-Lizenzmodule fehlen, sprechen nicht für ihre Verwendung.

---

<sup>170</sup> Ziff. 7 und 8.

<sup>171</sup> Ziff. 9.1.

<sup>172</sup> Ziff. 10.4.

<sup>173</sup> Ziff. 4.7.

<sup>174</sup> Dies ergibt sich aus den „Licenses FAQ“ unter <https://opendatacommons.org/faq/licenses/>. Die DbCL-Lizenz selber ist abrufbar unter <https://opendatacommons.org/licenses/dbcl/1-0/>.

<sup>175</sup> Ziffer 2.4.

<sup>176</sup> Vgl. <https://opendatacommons.org/licenses/>

cc) Open Data Commons Public Domain Dedication and Licence (PDDL 1.0)

Die Präambel stellt klar, dass die PDDL es den Nutzern ermöglichen soll, das unter ihr veröffentlichte Werk frei zu teilen, modifizieren und für jeden Zweck und ohne Beschränkungen zu verwenden und dass es Zweck der PDDL ist, das Werk in die „public domain“ zu entlassen.

Die PDDL erstreckt sich – insofern anders als die vorangehend behandelten ODC-Lizenzen – neben der Datenbank auch auf die in ihr enthaltenen Inhalte der Datenbank.<sup>177</sup>

Die Zurverfügungstellung des Werkes wird in drei Stufen geregelt.<sup>178</sup> So enthält die PDDL zunächst eine Widmung der Urheberrechte für die Öffentlichkeit (im Original: „Dedication of Copyright and Database Rights to the public domain“), verbunden mit einer Aufgabe aller Urheber- und Datenbankrechte. Anschließend, sollte die Widmung rechtlich aufgrund anwendbaren Rechts nicht möglich sein, regelt die PDDL einen Verzicht (im Original: „Waiver“) aller Urheber- und Datenbankrechte und schließlich – sollte auch dieser Waiver aufgrund anwendbaren Rechts nicht möglich sein – eine umfassende Lizenzeinräumung. Darüber hinaus gibt es einen Verzicht auf Urheberpersönlichkeitsrechte bzw. – sollte dieser nach geltendem Recht nicht möglich sein – eine Einverständniserklärung, Rechte aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht nicht geltend zu machen.<sup>179</sup>

Darüber hinaus enthält die PDDL auch eine Einschränkung von Gewährleistung und Haftung.<sup>180</sup> Schließlich ist wie bei der ODC-By und der ODbL das Recht desjenigen Landes anwendbar, in dem die Lizenzbedingungen durchgesetzt werden sollen.<sup>181</sup>

Die PDDL-Lizenz entspricht damit funktional weitgehend der kombinierten Aufgabenerklärung und Lizenz CC0.

b) **Rechtliche Bewertung**

aa) Vertragsschluss und Einbeziehung der Lizenzen als AGB

Bei Verwendung der OD By und der ODbL findet der Vertragsschluss explizit zwischen dem Zurverfügungstellenden der Datenbank (Lizenzgeber) und dem Nutzer (Lizenznehmer) statt. Bei der PDDL ist dies aufgrund ihrer Struktur nur für den Fall der Lizenz explizit geregelt

---

<sup>177</sup> Ziffer 3 iVm Ziffer 1.

<sup>178</sup> Ziffer 3.1-3.3.

<sup>179</sup> Ziffer. 3.4.

<sup>180</sup> Ziffer 5.

<sup>181</sup> Ziffer 6.4.

In Bezug auf die Einbeziehung als AGB ist entsprechend auf die Ausführungen zu den CC-Lizenzen zu verweisen.<sup>182</sup>

bb) Einzelne Klauseln

Gewährleistungs- und Haftungsausschluss dürften ebenfalls nach deutschem Recht unwirksam sein. Hier kann ebenfalls auf die Ausführungen im Rahmen der CC-Lizenzen verwiesen werden.<sup>183</sup>

Hinsichtlich der automatischen Beendigung der OD-By und der ODbL Lizenzen bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen kann ebenfalls auf die obigen Ausführungen zur „Heimfallklausel“ bei den CC-Lizenzen verwiesen werden.<sup>184</sup>

Gegen Rechtswahlklauseln bestehen – jedenfalls im unternehmerischen Verkehr – keine grundlegenden Bedenken. Sie können jedoch zu Kompatibilitätsproblemen mit solchen Lizenzen führen, die – wie die CC-Lizenzen und die Datenlizenz-Deutschland – auf Rechtswahlklauseln gänzlich verzichten.<sup>185</sup>

c) **Weitere Aspekte**

Die ODC Lizenzen dürften international deutlich weniger verbreitet und anerkannt sein als die CC-Lizenzen<sup>186</sup>.

Eine „Schutzrechtsberühmung“ ist in den ODC-Lizenzen nicht ohne weiteres ausgeschlossen, da ein der CC-Lizenz entsprechender klarer Hinweis fehlt. Allerdings enthalten die Lizenzen Bestimmungen zu den spezifischen Schutzgegenständen<sup>187</sup> und stellt die PDDL-Lizenz zudem klar, dass bloße Fakten regelmäßig nicht geschützt sind,<sup>188</sup> so dass das Risiko einer Schutzrechtsberühmung im Ergebnis nicht übermäßig hoch erscheint.

Funktional sind die ODC-Lizenzen durchaus mit den CC-Lizenzen vergleichbar. Da die ODC-Lizenzen sich aber nur auf Datenbanken beschränken, erscheint deren Verwendung indes wenig praktikabel, da bei verschiedenen Schutzgegenständen zwingend mehrere Lizenzbedingungen

<sup>182</sup> Siehe unter C.II.1.d)aa)(8)(b).

<sup>183</sup> Siehe hierzu C.II.1.d)aa)(8)(d)(aa).

<sup>184</sup> Siehe hierzu C.II.1.d)aa)(8)(e).

<sup>185</sup> Darauf weisen zu Recht hin *Brettschneider/Axtmann/Böcker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 16.

<sup>186</sup> *Brettschneider/Axtmann/Böcker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 16. Mit dem Projekt „OpenStreetMap“ existiert ein prominentes Anwendungsbeispiel, das die ODbL-Lizenz verwendet, s. unter <https://www.openstreetmap.org/copyright>.

<sup>187</sup> S. jeweils Ziff. 2.

<sup>188</sup> Ziffer 2.3

verwendet werden müssten. Dadurch entsteht zusätzlicher Prüfungsaufwand und höhere Komplexität; im Zweifelsfall müssen zusätzliche Lizenzen für die Inhalte von Datenbanken verwendet werden.<sup>189</sup> Ein Nachteil ist auch darin zu sehen, dass die ODC-Lizenzen lediglich in englischer Sprache vorliegen. Als Auslegungshilfe stehen lediglich einige online verfügbare FAQ der ODC zur Verfügung.<sup>190</sup>

d) **Zwischenergebnis**

Die ODC-Lizenzen sind den CC-Lizenzen zwar funktional weitgehend vergleichbar. Allerdings können sie lediglich für Datenbanken verwendet werden und weisen (unter anderem mangels international weiterer Sprachfassungen) Nachteile auf, denen im Verhältnis zu CC keine greifbaren Vorteile gegenüberstehen.

---

<sup>189</sup> Dazu auch *Brettschneider/Axtmann/Böker/von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 16.

<sup>190</sup> <https://opendatacommons.org/faq/licenses/> und <https://opendatacommons.org/faq/>.

#### 4. Zusammenfassende Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der jeweiligen Lizenzmodelle

##### a) Creative-Commons-Lizenzen

- Die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen durch die öffentliche Hand entspricht durchgehend den Vorgaben der neueren jüngeren europäischen Open-Data-Gesetzgebung. Für die Verwendung durch die öffentliche Hand eignen sich in erster Linie die Lizenzen „CC0 1.0“ und „CC BY 4.0“. Die Europäische Kommission wie auch der europäische Gesetzgeber haben deren Verwendung explizit mehrfach empfohlen. Auch die Europäische Kommission veröffentlicht eigene Dokumente standardmäßig unter der Lizenz CC BY 4.0.
- Die Creative-Commons-Lizenzen verfügen über ein ausgereiftes Lizenzierungsmodell und stellen mit ihrem „3-Schichten“-Modell neben allgemeinverständlichen Lizenztexten auch vollständig ausformulierte Lizenzverträge zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Auslegungshilfen und die bereits zu Creative-Commons-Lizenzen ergangenen Gerichtsurteile gewährleisten ein hohes Maß an Rechtssicherheit bei deren Verwendung.
- Die Creative-Commons-Lizenzen existieren in offizieller Übersetzung in zahlreichen Sprachen.
- Der Anwendungsbereich der Creative-Commons-Lizenzen umfasst sowohl urheberrechtlich geschützte Werke wie auch Datenbanken, die lediglich leistungsschutzrechtlich geschützt sind. Es besteht zudem die wichtige Regelung, dass die Creative-Commons-Lizenzen eine bereits anderweitig zulässige Nutzung nicht beschränken und sie keine Geltung für die Fälle beanspruchen, in denen eine Nutzung bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben zulässig ist.
- Es bestehen nach deutschem Recht keine relevanten rechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen. Insbesondere greifen die Einwände, die unter Bezugnahme auf die Gewährleistungs- und Haftungsklauseln geltend gemacht werden, im Ergebnis nicht durch. So bestehen Argumente jedenfalls gegen die Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses. Selbst im Falle der Unwirksamkeit des Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses greift an dessen Stelle die gesetzliche Regelung ein, die zu einer begrenzten Gewährleistung bzw. Haftung des Datenbereitstellenden nach Maßgabe des Schenkungsrechts führen würde, der damit nicht schlechter stünde als bei Verwendung der DL-DE-Lizenz. Schließlich kann die öffentliche Hand als Verwender auch einseitig darauf verzichten, sich auf den Gewährleistungs- und Haftungsausschluss zu berufen.
- Die CC-Lizenzen sind mit Abstand die EU-weit wie auch international am weitesten verbreiteten und anerkannten Lizenztexte für Open Content und Open Data. Dieser Umstand

fördert die Verbreitung der lizenzierten Inhalte und senkt die Transaktionskosten, da der Rückgriff auf bekannte und verbreitete Lizenzen etwaige Prüfaufwände erheblich reduziert. Sie stellen sich daher auch aus diesem Grund für eine umfassende Nutzung und möglichst ungehinderte Weiterverwendung als besonders geeignet dar.

- Die Verwendung von Creative-Commons-Lizenzen ist weiter geeignet, dem Risiko von Lizenzinkompatibilitäten, dem Entstehen nationaler Datensilos sowie einer unerwünschten Lizenzproliferation entgegenzuwirken.

#### b) **Datenlizenz Deutschland („DL-DE“)-Lizenzen**

- Die DL-DE-Lizenzen sind einfach und kurz gefasst. Ihre Kürze und der damit verbundene Umstand, dass einige üblicherweise in Lizenzen zu regelnde Aspekte nicht angesprochen sind, führt jedoch zu Auslegungszweifeln. Gleiches gilt für den Umstand, dass im Lizenztext juristische und umgangssprachliche Begriffe parallel verwendet werden. Es stehen kaum Auslegungshilfen und erläuternde Hinweise zur Verfügung. Nach ihrem Wortlaut sind die DL-DE-Lizenzen allein auf Daten und Metadaten anzuwenden. Einem erläuternden Text (in den „FAQ“) zufolge dürften auch sonstige Dokumente umfasst sein. Die Anwendung auf sonstige Schutzgegenstände ist aber zumindest zweifelhaft. Die DL-DE-Lizenzen enthalten anders als die Creative-Commons-Lizenzen keine Regelung zur (Nicht-)Anwendbarkeit auf schutzrechtsfreie Nutzungen, so dass das Risiko einer „Schutzrechtsberühmung“ besteht. Damit stellt sich auch die Frage nach dem konkreten Bedarf für die DL-DE-Lizenz.
- Es bestehen zumindest Zweifel, ob die DL-DE-Lizenz das Kriterium der „Gleichwertigkeit“ mit CC0 bzw. CC-BY 4.0 im Sinne der EU-Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung erfüllt.
- Die DL-DE-Lizenzen dürften insbesondere in Deutschland im Bereich der öffentlichen Hand Verbreitung genießen, wobei auch insoweit eine einheitliche Handhabung (insbesondere der Bundesländer) nicht auszumachen ist. Eine EU-weite oder gar internationale Verbreitung der DL-DE-Lizenzen ist nicht bekannt und offenbar auch nicht beabsichtigt.

#### c) **Open Data Commons („ODC“)-Lizenzen**

- Die ODC-Lizenzen wurden in erster Linie geschaffen, um die „Lücke“ für die bis zur Version 3.0 bei den Creative-Commons-Lizenzen nicht explizit umfassten Datenbanken zu schließen. Ihr Aufbau ähnelt dem der Creative-Commons-Lizenzen. Sie weisen eine wohl unwirksame



Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkung auf. Nachteile ergeben sich aus der Rechtswahlklausel.

- Die ODC-Lizenzen sind allein in englischer Sprache verfügbar.
- Ihr Anwendungsbereich ist ausweislich des Lizenztextes ausschließlich auf Datenbanken beschränkt, was dazu führt, dass für denselben Lizenzierungsvorgang bei unterschiedlichen Schutzgegenstände weiteren Lizenztexte verwendet werden müssen. Die ODC-Lizenzen dürften im Verhältnis zu Creative-Commons-Lizenzen deutlich weniger verbreitet sein. Im Verhältnis zu den Creative-Commons-Lizenzen sind keine Vorteile ersichtlich.

## Literaturverzeichnis

- Ad hoc-Arbeitsgruppe  
Lizenzierung offener  
Geodaten GDI-DE, Empfehlungen zur Lizenzierung offener Geodaten, Version 1.0,  
21.04.2020, abrufbar unter  
[https://www.gdi-de.org/download/Beschluss/Beschluss\\_130\\_Anlage1\\_Empfehlung%20zur%20Lizenzierung%20offener%20Geodaten\\_V1-0.pdf](https://www.gdi-de.org/download/Beschluss/Beschluss_130_Anlage1_Empfehlung%20zur%20Lizenzierung%20offener%20Geodaten_V1-0.pdf)
- Arbeitskreis  
Architektur der GDI-  
DE Nutzungsregelungen in der GDI-DE vom 20.08.2020, Version 1.1,  
20.08.2020, abrufbar unter  
[https://www.gdi-de.org/download/Nutzungsregelungen\\_GDI\\_DE\\_V1-1.pdf](https://www.gdi-de.org/download/Nutzungsregelungen_GDI_DE_V1-1.pdf)
- Brettschneider,  
Peter / Axtmann,  
Alexandra / Böker,  
Elisabeth / von  
Suchodoletz, Dirk Offene Lizenzen für Forschungsdaten, Rechtliche Bewertung und  
Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle, 28.09.2021, abrufbar  
unter <https://doi.org/10.5282/o-bib/5749>
- Bundeskanzleramt  
(Hrsg.) Datenstrategie der Bundesregierung, Eine Innovationsstrategie für  
gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum,  
Kabinettfassung, 27. Januar 2021, abrufbar unter  
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1845634/f073096a398e59573c7526feaadd43c4/datenstrategie-der-bundesregierung-download-bpa-data.pdf?download=1>
- Bundesministerium  
für Digitales und  
Verkehr u.a. (Hrsg.) Fortschritt durch Datennutzung, Strategie für mehr und bessere Daten  
für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung, 30. August  
2023, abrufbar unter  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/datenstrategie.html> (zit.: Neue Nationale Datenstrategie)
- Bundesministerium  
des Innern (Hrsg.) Open Government Data Deutschland – Eine Studie zu Open  
Government in Deutschland im Auftrag des Bundesministerium des  
Innern, Klessmann, Jens / Denker, Philipp / Schieferdecker, Ina Kathrin /  
Schulz, Sönke, Stand Juli 2012, abrufbar unter  
[https://www.researchgate.net/publication/262106256\\_Open\\_Government\\_Data\\_Deutschland\\_eine\\_Studie\\_zu\\_Open\\_Government\\_in\\_Deutschland\\_im\\_Auftrag\\_des\\_Bundesministerium\\_des\\_Innern](https://www.researchgate.net/publication/262106256_Open_Government_Data_Deutschland_eine_Studie_zu_Open_Government_in_Deutschland_im_Auftrag_des_Bundesministerium_des_Innern)

<https://www.fr.de/fr-serien/politische-wille-fehlt-11198808.html>

- Dreyer, Gunda /  
Kotthoff, Jost /  
Meckel, Astrid /  
Hentsch, Christian-  
Henner (Hrsg.)      Kommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2018 (zit.:  
Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht)
- Dürig, Günter /  
Herzog, Roman /  
Scholz, Rupert  
(Hrsg.)      Grundgesetz-Kommentar, 101. Ergänzungslieferung, München 2023
- Düwel, Timm      Das Urheberrecht als Mittel der Geheimhaltung, Diss. Baden-Baden  
2020
- Epping, Volker /  
Hillgruber, Christian  
(Hrsg.)      Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz, 56. Edition, Stand:  
15.08.2023 (zit.: BeckOK Grundgesetz)
- Gemmer, Monika      „Der politische Wille fehlt“, Interview mit Daniel Dietrich, Frankfurter  
Rundschau, 14.01.2019, abrufbar unter  
<https://www.fr.de/fr-serien/politische-wille-fehlt-11198808.html>
- Grüneberg, Christian  
(Hrsg.)      Beck'scher Kurzkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 83. Auflage,  
München 2024 (zit.: Grüneberg/*Bearbeiter*, BGB)
- Heise, Christian      Erfolg für Open Data, 22.09.2014, abrufbar unter  
[https://okfn.de/blog/2014/09/erfolg-fuer-open-data-datenlizenz-  
deutschland-version-2-0-ist-eine-offene-lizenz/](https://okfn.de/blog/2014/09/erfolg-fuer-open-data-datenlizenz-deutschland-version-2-0-ist-eine-offene-lizenz/)
- Hoeren, Thomas /  
Sieber, Ulrich /  
Holznagel, Bernd  
(Hrsg.)      Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen  
Geschäftsverkehrs, 59. Ergänzungslieferung, München 2023 (zit.: *Paul*,  
in Hoeren/Sieber/Holznagel, *Multimediarrecht*, Teil 7.4)

- Horlacher, Sebastian Die Creative Commons-Lizenzen, 4.0, Baden-Baden 2020 (zit.: *Horlacher*)
- Ipsen, Nils / Lange-Hausstein, Christian / Britz, Thomas Rechtsgutachten zur Nutzung von Open Data im Projekt: Informationssystem Chemikalien von Bund und Ländern (Cheminfo), 22. August 2017, abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/362/dokumente/170822\\_gutachten\\_uba.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/362/dokumente/170822_gutachten_uba.pdf)
- Jaeger, Till / Metzger, Axel Open Source Software, 5. Aufl., München 2020 (zit.: *Jaeger/Metzger, OSS*)
- Koreng, Ansgar Neues zu Creative Commons-Lizenzen, Zugleich Kommentar zu OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014 - 6 U 60/14, K&R 2015, 99
- Kreutzer, Till Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage, Bonn 2016, abrufbar unter [https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open\\_Content\\_-\\_Ein\\_Praxisleitfaden\\_zur\\_Nutzung\\_von\\_Creative-Commons-Lizenzen.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf) (zit.: *Kreutzer, Open Content*)
- Kreutzer, Till Validity of the Creative Commons Zero 1.0 Universal Public Domain Dedication and its usability for bibliographic metadata from the perspective of German Copyright Law, 2011, abrufbar unter <https://www.rd-alliance.org/sites/default/files/cc0-analysis-kreuzer.pdf> (zit.: *Kreutzer, Validity of the Creative Commons Zero 1.0 Universal Public Domain Dedication*)
- Lämmerhirt, Danny Avoiding data use silos: How governments can simplify the open licensing landscape, 2017
- Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich (Hrsg.) Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage, München 2020 (zit.: *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*)
- Mantz, Reto Anmerkung zu LG Berlin, Urteil v. 8.10.2010 - 16 O 458/10: Wirksamkeit der Creative Commons-Lizenzen, MMR 2011, 763.

- Ministerium für  
Wirtschaft,  
Innovation,  
Digitalisierung und  
Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen
- Datenlizenzen für Open Government Data – Rechtliches Kurzgutachten, Handreichung zu den Nutzungsrechtregelungen gebräuchlicher Open Data Lizenzen und Empfehlungen für ihren Einsatz, OpenNRW, 2019, abrufbar unter [https://open.nrw/system/files/media/document/file/opennrw\\_rechtl\\_gutachten\\_datenlizenzen\\_lowres\\_web.pdf](https://open.nrw/system/files/media/document/file/opennrw_rechtl_gutachten_datenlizenzen_lowres_web.pdf) (zit.: Datenlizenzen für Open Government Data - Rechtliches Kurzgutachten)
- Rauer, Nils / Ettig,  
Diana
- Creative Commons & Co., Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153
- Remmertz, Frank /  
Kast, Christian  
(Hrsg.)
- Digital Escrow, 1. Auflage, München 2022
- Richter, Heiko
- Kommentar zum Datennutzungsgesetz, 2. Auflage, München 2023 (zit.: *Richter, DNG*)
- Richter, Heiko
- Transparenzgesetz des Bundes und „Rechtsanspruch auf Open Data“. Teil 2: Transparenzrechtliche Open-Data-Verlängerung und gemeinwohlbezogener Anspruch auf Datenbereitstellung nach § 12a EGovG als Reformmöglichkeiten, ZGI 2023, 159
- Sachs, Michael  
(Hrsg.)
- Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, München 2021  
(*Sachs/Bearbeiter, Grundgesetz*)
- Säcker, Franz Jürgen  
/ Rixecker, Roland /  
Oetker, Hartmut /  
Limpert, Bettina  
(Hrsg.)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, München 2022 (zit.: *MünchKommBGB/Bearbeiter*)
- Schoch,  
Friedrich/Schneider,  
Jens-Peter (Hrsg.)
- Kommentar zum Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Werkstand: 3. Ergänzungslieferung, München August 2022 (zit.: *Schoch/Schneider/Bearbeiter, VwVfG*)

- Schur, Nico Die Lizenzierung von Daten, Der Datenhandel auf Grundlage von vertraglichen Zugangs- und Nutzungsrechten als rechtspolitische Perspektive, GRUR 2020, 1142
- Taeger, Jürgen / Pohle, Jan (Hrsg.) Computerrechts-Handbuch, 37. Ergänzungslieferung, München 2022 (zit.: Taeger/Pohle ComputerR-HdB)
- Völtz, Gregor Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes, Mehr schlecht als brauchergerecht?, VuR 2016, 169
- Wagner, Kristina Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR 2017, 216
- Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried (Hrsg.) Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Auflage, München 2022 (zit.: Wandtke/Bullinger, UrhR)
- Zech, Herbert „Industrie 4.0“ – Rechtsrahmen für eine Datenwirtschaft im digitalen Binnenmarkt, GRUR 2015, 1151

Die Abrufe der zitierten URLs erfolgten zuletzt am 03.01.2024.

Dieses Gutachten wurde für die Wikimedia Deutschland e.V. erstellt. Taylor Wessing übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung für die erbrachten Beratungsleistungen.

23.02.2024, Dr. Gregor Schmid, LL.M. (Cambridge), Taylor Wessing

Dieses Gutachten wird unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.